

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April 1982 bis September 1982 im Anschluß an den Bericht bis März 1982
— Drucksache 9/1625)

Deutsche Europapolitik

Zusammenfassende Würdigung

Der Berichtszeitraum umfaßt die letzten Monate unter belgischer Präsidentschaft (Ratspräsident Tindemans) und die ersten drei Monate unter dänischer Präsidentschaft (Ratspräsident zunächst Olesen, dann Ellemann-Jensen).

Für die Bundesregierung bleibt die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft — neben der Mitgliedschaft im westlichen Verteidigungsbündnis der NATO — Eckpfeiler ihrer Außenpolitik. Ein wesentliches Element der europäischen Zusammenarbeit bilden die bilateralen Beziehungen mit den EG-Partnern, wobei auch im Berichtszeitraum der deutsch-französischen Zusammenarbeit besondere Bedeutung zukam. Auf dieser Basis setzte die Bundesregierung ihre Politik zur Erhaltung und zum Ausbau der Europäischen Gemeinschaft fort.

Auch unter allgemein schwierigeren Bedingungen konnten Fortschritte bei der europäischen Integration und der Verwirklichung der europapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung erreicht werden. Die Gemeinschaft hat gegenüber besonderen Herausforderungen ihre Funktionsfähigkeit bewiesen, wobei auch im institutionellen Bereich eine Fortentwicklung zu verzeichnen war. Weitere Anstrengungen zur Anpassung und zur Konsolidierung

des in der Gemeinschaft erreichten Integrationsstandes sind jedoch notwendig.

Eine positive Entwicklung gab es vor allem im Haushaltsbereich, wo mit einer gemeinsamen Erklärung von EP, Rat und Kommission zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens Einigkeit über einige strittige Fragen erreicht und so der Streit über den Haushalt 1982 beendet werden konnte, bei den Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien und der weiteren Eingliederung Griechenlands in die Gemeinschaft. Andererseits hat die dänische Regierung im Rat am 25. Mai 1982 förmlich die Beendigung der grönländischen EG-Zugehörigkeit beantragt.

Im Rahmen der Diskussion des Mandats vom 30. Mai 1980 erzielten die Außenminister grundsätzliches Einvernehmen über die Entlastung Großbritanniens für 1982 und einen — wegen der bereits hohen deutschen Finanzlast — unterproportionalen deutschen Beitrag an dieser Entlastung.

Nach 16jähriger Konsenspraxis wurden die Agrarpreise 1982/83 im Rat erstmals wieder mit Mehrheit verabschiedet.

Das äußere Bild der Gemeinschaft bleibt weiter dadurch geprägt, daß sie der mit Abstand größte Welt-handelspartner und — zusammen mit den Mitgliedstaaten — der größte Geber von Entwicklungshilfe ist. Bei einigen der mit zahlreichen Ländern geschlossenen Assoziierungs-, Handels- und Kooperationsabkommen standen die Finanzprotokolle im Berichtszeitraum zur Verlängerung an. Mit mittler-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 689 00 — In 39/82 — vom 29. Oktober 1982 aufgrund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

weile 63 Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik ist sie im Lomé-Abkommen partnerschaftlich verbunden, das als beispielhaft und richtungweisend für die Nord-Süd-Beziehungen gilt. Wegen der Bedeutung der Gemeinschaft für die Weltwirtschaft ist es wichtig, daß die zehn Mitgliedstaaten ihre Interessen in weltpolitischen Fragen in wachsendem Maße gemeinsam vertreten und entsprechenden Einfluß ausüben. Die Gemeinschaft ist nicht nur zu einem Faktor des Friedens, der Stabilität und des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in Europa geworden, sondern auch zu einer friedenserhaltenden Kraft in der Welt.

Im Falkland/Malvinen-Konflikt, der unmittelbar ein der Gemeinschaft vertraglich verbundenes, überseeisches Gebiet betraf, bewies diese ihre Handlungsfähigkeit und ergriff die angemessenen handelspolitischen Maßnahmen, die sie nach Erreichen ihres Zwecks in rascher und flexibler Weise wieder zurücknehmen konnte.

In der Überzeugung, daß wirtschaftliche und politische Fortentwicklung der Gemeinschaft in einer engen wechselseitigen Beziehung stehen, setzte die Bundesregierung intensiv ihre Bemühungen in Richtung auf die schrittweise Herstellung der politischen Union Europas fort. Die Beratungen über den Text der Europäischen Akte befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium. Sie umfaßt jetzt neben Elementen einer engeren Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) und der institutionellen Zusammenführung der Strukturen von EPZ und Gemeinschaft auch einen in den Text inkorporierten Wirtschaftsteil, der den Stand der innergemeinschaftlichen Mandatsdiskussion über die Restrukturierung der Gemeinschaftspolitiken wiedergibt.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angeführten besonderen Teil aufgeführt; auf sie wird bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen.

Institutioneller Ausbau

Der Konflikt zwischen Rat und Europäischem Parlament über die Abgrenzung der jeweiligen Befugnisse im *Haushaltsverfahren* konnte durch Einigung auf eine — politisch bindende — „Gemeinsame Erklärung“ am 30. Juni 1982 erfolgreich beigelegt werden. Damit ist durch eine Interorganvereinbarung zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission (sog. Trilog) eine wichtige Klärung in der Finanzverfassung der Gemeinschaft erreicht worden.

Die Bundesregierung sieht in der erzielten Einigung über die Regeln des Haushaltsverfahrens und der Haushaltsbestimmungen die Chance, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen im Haushaltsbereich wirksamer zu gestalten. Der erfolgreiche Abschluß des Haushaltstrilogs dokumentiert zugleich eine auch in schwierigen Zeiten mögliche konstruktive Zusammenarbeit in der Gemeinschaft (Ziffern 1 bis 3, 10).

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ernannte im Juli 1982 im Rahmen einer partiellen Neubesetzung sechs Richter beim *Europäischen Gerichtshof* für die Zeit von Oktober 1982 bis Oktober 1988. Der Bundesrepublik Deutschland fiel die Besetzung der 11. Richterstelle zu, so daß sie erstmals zwei Richterstellen innehat (Ziffern 4 und 5).

Innere Ausbau

Im Bereich des inneren Ausbaus der Gemeinschaft stand die Diskussion über das *Mandat vom 30. Mai 1980* im Vordergrund, zu dem die Kommission im Juni 1981 einen Bericht vorgelegt hatte. Die Kernfragen des Mandats vom 30. Mai 1980 beziehen sich auf die angemessene Verteilung der Belastung der Mitgliedstaaten durch den Ressourcentransfer über den EG-Haushalt und auf die bessere Ausgewogenheit zwischen Struktur- und Agrarausgaben im EG-Haushalt.

Nach überaus schwierigen Verhandlungen ist im Mai 1982 eine Grundsatzeinigung zustande gekommen. Für das Jahr 1982 erhält danach Großbritannien aus dem EG-Haushalt eine Nettoentlastung von 850 Mio. ECU. Von den übrigen Mitgliedstaaten ist gleichzeitig anerkannt worden, daß sich die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer bereits sehr hohen Finanzbelastung nur mit 50 v. H. ihres üblichen Haushaltsbeitrages an der Entlastung für Großbritannien beteiligt. In weiteren Verhandlungen wird diese Einjahresregelung konkretisiert und durch eine Anschlußregelung für 1983 und später ergänzt werden; die Bundesregierung wird dabei weiterhin auf einer unterproportionalen Beteiligung an Ausgleichsleistungen für Großbritannien bestehen.

Die Kommission suchte in ihrem Vorentwurf für den *Haushalt 1983*, Zwischenergebnisse der bisherigen Diskussion über das Mandat vom 30. Mai 1980 zu verwirklichen, indem sie sich um eine bessere Ausgewogenheit zwischen der Gemeinsamen Agrarpolitik und den übrigen Gemeinschaftspolitiken bemühte und namentlich den Anstieg der Agrarmarktausgaben unterhalb der Steigerungsrate der eigenen Einnahmen hielt.

Der Rat behandelte den Vorentwurf 1983 Ende Juli 1982 in erster Lesung und setzte dabei einen Schwerpunkt beim Sozial- und Regionalfonds, insbesondere zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft (Ziffern 11 und 12).

Der Rat verabschiedete am 18. Mai 1982 die *Agrarpreise* für das Wirtschaftsjahr 1982/83 mit Mehrheit. Nach schwierigen Verhandlungen hatte zuletzt nur noch Großbritannien vor allem wegen der noch ungelösten Frage seines Haushaltsausgleichs die Zustimmung zum Preispaket verweigert, wobei sich Großbritannien auf den „Luxemburger Dissens“ vom 29. Januar 1966 berief.

Außer Großbritannien, Dänemark und Griechenland waren jedoch bei der diesjährigen Preisrunde alle übrigen Mitgliedstaaten der Auffassung, daß die Voraussetzungen für eine Mehrheitsentscheidung

gegeben seien. Ihre Stimmenzahl reichte aus, um die einzelnen Rechtsverordnungen des Preispakets mit der im EWG-Vertrag vorgesehenen qualifizierten Mehrheit anzunehmen.

Mit den Preisbeschlüssen wurden die Marktordnungspreise um durchschnittlich 10,6 v. H. erhöht. Nach Abbau des deutschen Grenzausgleichs um 2,9 v. H. bedeutete dies eine Anhebung der Preise in DM um ca. 7 v. H.

Zur Finanzierung hat die Kommission bestätigt, daß das Preispaket 1982 ohne Nachtragshaushalt und 1983 im Rahmen der 1 v. H.-Mehrwertsteuer-Eigenmittel-Grenze finanzierbar sei. Die Kosten des Preisbeschlusses für den Haushalt 1982 werden auf 770 Mio. ECU (1,82 Mrd. DM) und für 12 Monate auf 1,45 Mrd. ECU (3,42 Mrd. DM) geschätzt (1 ECU = ca. 2,36 DM) (Ziffer 24).

Im Sinne einer schrittweisen Anpassung der *Gemeinsamen Agrarpolitik* wurde die Erzeugermitverantwortung durch die Festsetzung von Garantieschwellen bei Getreide, Raps und Obst- und Gemüseverarbeitungsprodukten neu eingeführt oder ausgebaut. Die Mitverantwortungsabgabe auf Milch wurde unter Verringerung von 2,5 v. H. auf 2 v. H. und unter Einführung gewisser indirekter Erleichterungen für kleine Erzeuger beibehalten. Falls die Milchproduktion 1982 um mehr als 0,5 v. H. gegenüber 1981 steigt, wird der Rat auf Vorschlag der Kommission die zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten geeigneten Maßnahmen beschließen.

Die Anpassung der Marktordnungen für Mittelmeerprodukte wurde im Grundsatz nur bei Wein beschlossen. Die entsprechende Verordnung, die zusätzliche Destillationsmaßnahmen vorsieht, konnte allerdings wegen der schwierigen Einigung über Detailfragen erst im Juli 1982 verabschiedet werden. Bei dieser Entscheidung wurde die Bundesregierung, die Bedenken gegen die haushaltsmäßige Nachbesserung der Preisbeschlüsse vortrug, von den anderen Mitgliedstaaten überstimmt. Die Beratungen über die Anpassungen der Marktordnungen für Olivenöl und Obst/Gemüse dauern an. Sie sind für den Fortschritt der Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal von Bedeutung (Ziffern 25 bis 37).

Trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung um die Verabschiedung einer gemeinsamen *Fischereipolitik* konnten die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen werden. Eine Einigung würde der deutschen Hochseefischerei endlich längerfristig gesicherte Fangmöglichkeiten verschaffen.

Die Gemeinschaft steht unter Zeitdruck, da zum Jahresende die Übergangsregelungen zugunsten von Großbritannien, Irland und Dänemark auslaufen. Außerdem dulden gemeinschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände und zum Schutz vor Überfischung keinen Aufschub. Bisher konnte lediglich die Verordnung über Kontrollmaßnahmen verabschiedet werden. Offenbleiben Grundverordnungen, Strukturmaßnahmen und vor allem eine Einigung über die Fangquoten der Mitgliedstaaten. Einen wichtigen Schritt in Richtung auf eine Gesamteinigung erbrachte die bilaterale

Zugangsregelung zwischen Großbritannien und Frankreich (Ziffern 38 und 39).

Der *Binnenhandel* zwischen den EG-Mitgliedern war auch in den letzten Monaten nicht frei von Störungen. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission nachhaltig in ihren Bemühungen, einen freien und von Wettbewerbsverzerrungen unbehinderten Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Ziffern 62 und 63).

Im Bereich der *Rechtsangleichung* wurden Fortschritte insbesondere in den Bereichen des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts erzielt. Dagegen werden Fortschritte bei der Beseitigung technischer Handelshemmnisse weiterhin erheblich verzögert durch einen Dissens der MS über die Behandlung von Erzeugnissen aus Drittstaaten (Ziffern 71 bis 83).

Vor dem Hintergrund der anhaltenden — in den einzelnen Mitgliedstaaten allerdings unterschiedlich ausgeprägten — wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Gemeinschaft konzentrierte sich das Interesse im *wirtschaftspolitischen Bereich* weiterhin auf die Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen zur Überwindung der Stagnation. Dieser Frage war vor allem auch die Aussprache des Europäischen Rats am 28./29. Juni 1982 gewidmet. In Fortsetzung seiner bereits im März festgestellten Grundlinie wurde beschlossen, die Bemühungen um eine Förderung der Investitionstätigkeit, eine verstärkte wirtschaftliche Konvergenz und um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit, zu intensivieren. Rat und Kommission wurden mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge beauftragt. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bei der Festlegung ihrer Wirtschafts- und Haushaltspolitik der vorrangigen Förderung der Investitionen Rechnung zu tragen (Ziffern 6 bis 8).

In der *Sozialpolitik* faßte der Ministerrat am 27. Mai 1982 eine EntschlieÙung über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie stellt einen wichtigen Schritt zu einem abgestimmten Vorgehen in der Gemeinschaft dar. Der Rat befürwortete eine Empfehlung zur schrittweisen Einführung der flexiblen Altersgrenze in die Altersversorgungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten und bekräftigte seine Entschlossenheit zur Fortsetzung und Intensivierung aller Anstrengungen zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Frauen. Ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege der Harmonisierung der Arbeitsschutzbestimmungen ist die vom Rat verabschiedete EntschlieÙung zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Ziffern 52 bis 56).

Im *Europäischen Währungssystem* (EWS) kam es am 12. Juni 1982 zu einer erneuten Anpassung der Leitkurse. DM und hfl wurden gegenüber dem FF um 10 v. H., gegenüber der Lira um 7 v. H. und gegenüber den anderen EWS-Währungen um 4,25 v. H. aufgewertet. Die Anpassung der Leitkurse stand in Verbindung mit französischen und italienischen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen und der allgemeinen Wirtschaftslage. Das EWS

hat bei dieser Gelegenheit erneut seine Funktionsfähigkeit unter Beweis gestellt (Ziffer 4).

Im industriellen Bereich standen weiterhin strukturelle Probleme im Vordergrund, insbesondere in der *Stahlindustrie*. Der Rat beschloß am 8. Juni 1982 eine Verlängerung der Produktionsquotenregelung gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag für ein weiteres Jahr. Besondere Probleme ergaben sich bei der Stahlausfuhr der Gemeinschaft nach den USA. Sie führten, nachdem das amerikanische Handelsministerium aufgrund entsprechender Anträge amerikanischer Stahlunternehmen vorläufige Ausgleichszölle gegen europäische Stahlimporteure festgesetzt hatte, zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Selbstbeschränkungsvereinbarung. Hierüber konnte am 5. August 1982 zwischen der Kommission und dem amerikanischen Handelsministerium eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. In der Gemeinschaft sind die Durchführungsmodalitäten und die von den USA geforderte Regelung für Röhrenexporte der EG noch offen (Ziffern 66 bis 69, 84).

Im Bereich der gemeinsamen *Energiepolitik* bekräftigte der Rat seine Absicht, auch angesichts der eingetretenen Entspannung der allgemeinen Versorgungslage die auf Energieeinsparung und Ölsubstitution gerichteten Bemühungen fortzusetzen. Er verabschiedete eine Empfehlung über nationale Maßnahmen zur Verbesserung des investitionspolitischen Umfelds bei der Energieverwendung und würdigte die Rolle der Kernenergie im Rahmen der Energiestrategie der Gemeinschaft. Die Beratungen über die künftige Gestaltung der Kohlepolitik wurden fortgesetzt. Ein von der Kommission vorgelegter Bericht über bisherige Ergebnisse der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung alternativer Energiequellen bildete die Grundlage für Erörterungen über das weitere Vorgehen in diesem Bereich (Ziffern 40 und 41).

In der gemeinsamen *Verkehrspolitik* führte die Ratstagung am 10. Juni 1982 zu einer Reihe von Beschlüssen, die in einzelnen Bereichen gewisse Fortschritte brachten. Hervorzuheben sind die Richtlinien über technische Vorschriften für Binnenschiffe, über Maßnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs, zur Regelung der Sommerzeit 1983 bis 1985, die Änderungsrichtlinie zur Verringerung der Schallemission von Unterschallflugzeugen sowie die Entscheidung über die Preisbildung im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr. Auf Vorschlag der deutschen Delegation beauftragte der Rat die Kommission, ein Versuchsprogramm für Infrastrukturvorhaben für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erstellen (Ziffern 43 bis 47).

Auf der Ratstagung am 24. Juni 1982 konnten einige wichtige Fortschritte in der europäischen *Umweltpolitik* erzielt werden. Verabschiedet wurden die „Seveso“-Richtlinie über Maßnahmen bei schweren chemischen Unfällen, die Verordnung über die Anwendung des Washingtoner Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, eine Richtlinie über Qualitätsnormen für Blei in der Luft und eine Richtlinie über die Überwachung von Ableitungen

aus der Titandioxid-Produktion (Dünnsäure). Über die weitere Behandlung des Kommissions-Entwurfs des Dritten Aktionsprogramms Umwelt (1982 bis 1986) faßte der Rat eine Resolution. Das Programm soll unter Berücksichtigung von Ergänzungsvorschlägen des Europäischen Parlaments bis Ende 1982 beschossen werden (Ziffern 57 bis 59).

Im Mittelpunkt der Beratungen der *EG-Bildungsminister* am 24. Mai 1982 standen Fragen der Bildung und Ausbildung im Rahmen der Beschäftigungslage, vor allem auch der Jugendarbeitslosigkeit. Es wurde eine Entschließung des Rats und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen verabschiedet, die weitere Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben vorsieht (Ziffer 60).

Das innergemeinschaftliche Zustimmungsverfahren zum Gründungsabkommen der *Europäischen Stiftung* wurde eingeleitet. Da die Tätigkeiten der Stiftung die Zuständigkeitsbereiche der Bundesländer berühren, wurden diese gemäß „Lindauer Absprache“ bereits an den Vorarbeiten zu dem Gründungsabkommen beteiligt. Die meisten Länder haben inzwischen ihre Zustimmung mitgeteilt.

Der bei Unterzeichnung des Gründungsabkommens eingesetzte vorbereitende Ausschuß hat inzwischen die Arbeit aufgenommen. Er hat die Aufgabe, technische und administrative Vorfragen zu klären, damit die Stiftung unmittelbar nach Konstituierung ihre Arbeit aufnehmen kann.

Beitritt neuer Mitglieder

Unter der belgischen Präsidentschaft gelang eine spürbare Beschleunigung der Beitrittsverhandlungen mit *Portugal* und *Spanien*. Mehrere — im Falle Portugal auch zentrale — Kapitel konnten endgültig verabschiedet werden; darüber hinaus wurden in den Industriekapiteln auf den Ministerkonferenzen mit Spanien und Portugal am 21./22. Juni 1982 sowie erneut mit Portugal am 21. September 1982 beachtliche Fortschritte erzielt. In den problematischen Bereichen Landwirtschaft und Fischerei stehen die Detailverhandlungen dagegen noch aus. Ihr Erfolg hängt nach wie vor vom Ergebnis der Diskussion über die Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere bei Mittelmeerprodukten ab.

Angesichts dieser Schwierigkeit hat der Europäische Rat vom 28./29. Juni 1982 — auf französischen Wunsch — die Kommission mit der Aufstellung eines Katalogs der zu erwartenden Beitrittsprobleme beauftragt. Er hat dabei allerdings ausdrücklich auf seine Erklärung vom 26./27. November 1981 (Bekanntnis zur politischen Verpflichtung der Gemeinschaft und Entschlossenheit zu laufenden Verhandlungsfortschritten) Bezug genommen. In ihrer Stellungnahme zur Umfrage des Präsidenten der Kommission in Ausführung des ER-Auftrags hat sich die Bundesregierung bemüht, die auf die Bundesrepublik Deutschland mit der Süderweiterung zukommenden Probleme und deren Lösung in den Gesamt-

zusammenhang des vor allem politischen Interesses an einem baldigen erfolgreichen Abschluß der Beitrittsverhandlungen zu stellen.

Der Bundeskanzler hat diese Haltung der Bundesregierung auch in Gesprächen mit PM Balsemao (4. bis 6. Mai 1982 in Bonn) und mit dem spanischen König (Besuch vom 20. bis 21. Mai 1982 in Aachen, Bonn und Hamburg) deutlich gemacht.

Im Rahmen der EPZ wurden die ersten Konsultationen mit dem spanischen und dem portugiesischen AM durchgeführt. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung des Beitritts in dem wichtigen Bereich der außenpolitischen Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten dar (Ziffer 94).

Außenbeziehungen

In Rahmen des *Abkommens von Lomé* konnten auf dem diesjährigen AKP-EWG-Ministerrat in Libreville (Gabun) am 13./14. Mai 1982 die Beziehungen der Gemeinschaft zu den inzwischen 63 unabhängigen Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik weiterhin vertieft und ausgebaut werden. Kernpunkte der Erörterungen in Libreville bildeten das STABEX-System, insbesondere das Problem der unzureichenden Mittel für das Anwendungsjahr 1981, das Zuckerprotokoll sowie allgemeine Fragen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit. Trotz der angespannten Haushaltslage in der EG und in den einzelnen Mitgliedstaaten konnte die Gemeinschaft durch eine einmalige Mittelaufstockung des STABEX-Fonds für 1981 erneut ihre Solidarität mit den AKP-Staaten beweisen.

Belize und Simbabwe sind mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in das AKP-EG-Zuckerprotokoll aufgenommen. Belize erhält eine jährliche Quote von 39 400 t, Simbabwe von 25 000 t (Ziffern 102 bis 104).

Im Rahmen der globalen *Mittelmeerpolitik* der Gemeinschaft wurden die Verhandlungen über die Erneuerung der Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Mashrekstaaten sowie Israel erfolgreich abgeschlossen. Die Abkommen sind inzwischen — mit einer Ausnahme — auch unterzeichnet.

Im Hinblick auf die möglichen Folgen des Beitritts von Portugal und Spanien für die südlichen und östlichen Mittelmeeranrainer legte die Kommission am 24. Juni 1982 eine Mitteilung an den Rat über die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft vor, die eine Problemanalyse enthält und erste Lösungsansätze aufzeigt.

In der Assoziation *EG-Türkei*, deren Fortentwicklung die Bundesregierung unverändert erhebliche Bedeutung beimißt, blieben die beiden großen Fragenbereiche der Regelung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Wiederaufnahme der Finanzhilfe weiter offen. Zusätzlichen Belastungen im Handelsbereich konnte teils einvernehmlich, teils nur im Wege autonomer Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft begegnet werden (Ziffern 97 bis 101).

Im Rahmen der *Entwicklungspolitik* der Gemeinschaft bildete die Konkretisierung des vom Rat im

November 1981 verabschiedeten Aktionsplanes zur Bekämpfung des Hungers in der Welt ein Schwerpunktthema. Zur Durchführung nationaler Ernährungsstrategien wurden für eine erste Phase Mali, Kenia und Sambia ausgewählt. Die beschlossene Sondernahrungsmittelhilfe für die ärmsten Länder in Höhe von 40 Mio. ECU (94,4 Mio. DM) wurde inzwischen abgeschlossen.

Am 26. April 1982 wurde das Nahrungsmittelhilfe-Programm 1982 der EG beschlossen. Die Bemühungen um eine einheitliche Position der EG und ihrer Mitgliedstaaten bei Beratungen auf dem Gebiet Ernährungssicherung und Nahrungsmittelhilfe wurden erfolgreich fortgesetzt (Ziffern 112 bis 114).

In der *Handelspolitik* setzt sich die Bundesregierung innerhalb der Gemeinschaft weiterhin mit Nachdruck für ein offenes, auf internationalen Wettbewerb angelegtes Handelssystem auf der Basis des GATT ein. Der Weltwirtschaftsgipfel von Versailles (4. bis 6. Juni 1982), auf dem die EG durch den Präsidenten der Kommission und den belgischen PM als Präsidenten des Rates vertreten war, hat diese Prinzipien bekräftigt und Protektionismus und handelsverzerrenden Praktiken eine Absage erteilt. Zugleich hat er sich für eine Stärkung des GATT ausgesprochen. Die Gemeinschaft begrüßt die im November 1982 stattfindende GATT-Ministerkonferenz und hat sie im Ausschuß für die allgemeine Handelspolitik intensiv vorbereitet. Sie erwartet von ihr eine Umsetzung der Ergebnisse der Tokyo-Runde und eine Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen des Welthandels. Der Stellung der Entwicklungsländer im Welthandel und der Festlegung genereller Prioritäten für das GATT-Arbeitsprogramm der 80er Jahre kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinschaft hatte ihre weitere Mitgliedschaft im erneuten *Welttextilabkommen* davon abhängig gemacht, daß es gelänge, unter seinem Dach Folgeabkommen zu ca. 30 bis Jahresende auslaufenden bilateralen Selbstbeschränkungsabkommen auszuhandeln. Bis zur Sommerpause haben die im Mai begonnenen Verhandlungen zur Paraphierung von 14 neuen Abkommen geführt. Mit den dominierenden Lieferländern (Korea, Taiwan, Hongkong, Macao) und einer Reihe weiterer Staaten konnten Fortschritte bisher noch nicht erreicht werden. Die Verhandlungen müssen bis Jahresende abgeschlossen sein (Ziffern 84 bis 90).

Mit der Verabschiedung des *EG-Zollpräferenzschemas* 1982 ist der Marktzugang für Entwicklungsländer weiter verbessert worden. Die Zollkontingente und -plafonds wurden durchschnittlich um 10 v. H. erhöht, die Präferenzvorteile vor allem für die ärmsten Entwicklungsländer im Agrarbereich erweitert; die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß auch 1983 für diese Ländergruppe Verbesserungen vorgesehen werden. Die Beratungen darüber haben im September 1982 in Brüssel begonnen (Ziffer 92).

Vor dem Hintergrund einer schwieriger werdenden Weltwirtschaftslage haben sich die Handelsprobleme der Gemeinschaft mit einigen wichtigen Handelspartnern verstärkt.

Der Handel mit den USA war zwar durch den positiven Trend einer weiteren Verringerung des EG-Handelsbilanzdefizits gekennzeichnet (Januar bis Juni 1982 nur noch -4,8 Mrd. \$); andererseits hat aber die Embargoentscheidung von Präsident Reagan eine Gefährdung des offenen Welthandels und eine Belastung der Handelsbeziehungen zwischen EG und USA mit sich gebracht, die bisher noch nicht entschärft werden konnte. Die Gemeinschaft bemüht sich weiterhin, jede Zuspitzung des Konflikts zu vermeiden und die USA zu einer Revision zu bewegen. In der Auseinandersetzung über die EG-Stahlexporte hat die Kommission mit der US-Regierung ein Selbstbeschränkungsabkommen ausgehandelt, zu dem jedoch bisher die Zustimmung der US-Stahlindustrie sowie der EG-Mitgliedstaaten noch aussteht. Dem Abkommen liegt die Absicht der Regierungen zugrunde, den Stahlkonflikt so schnell wie möglich beizulegen. Die Auseinandersetzung mit den USA über den Handel mit *Agrarprodukten* geht weiter. Die Gemeinschaft sieht in den von den USA eingeleiteten zahlreichen GATT-Klagen einen Widerspruch zu früher getroffenen Absprachen und einen so nicht hinnehmbaren Angriff auf die Grundlagen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie einen Angriff auf ihre Präferenzabkommen mit den Mittelmeeranliegern. Die Exportpolitik der EG wurde auch von anderen agrarexportierenden Staaten zunehmend kritisiert. In den anhängigen GATT-Verfahren konnte die EG ihren Standpunkt bisher verteidigen (Ziffern 84 und 105).

Der Rat billigte Vereinbarungen mit Thailand (Selbstbeschränkungsabkommen) und mit verschiedenen GATT-Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Einfuhren von Maniok (Getreidesubstitut). Zur Begrenzung der Einfuhren von Maiskleberfutter, das überwiegend aus den USA stammt, hat die Kommission Vorschläge vorgelegt, die mit den US-Modellen erörtert werden. Die Vorschläge der Kommission zum Abschluß mehrjähriger Lieferverträge für landwirtschaftliche Produkte mit verschiedenen Drittstaaten werden noch in den zuständigen Gemeinschaftsgremien erörtert (Ziffer 88).

Die Handelsbeziehungen zu Japan sind weiterhin durch ein großes, allerdings zurückgehendes EG-Handelsbilanzdefizit gekennzeichnet (Januar bis Mai 1982 noch 4,08 Mrd. \$ im Vergleich zu 11,5 Mrd. \$ 1981). Der zum Teil erhebliche Rückgang japanischer Exporte in die EG hat vor allem den Druck in bisher sensiblen Bereichen (Pkws, Fernseher, Werkzeugmaschinen) gemildert. Nach wie vor ist aber der japanische Import speziell gewerblicher Produkte aus der Gemeinschaft unbefriedigend und Gegenstand von zwei Konsultationsrunden mit Japan im Rahmen des GATT gewesen. Sie haben bisher aber noch keine Fortschritte gebracht. Auch das 2. Maßnahmenpaket der Regierung Suzuki vom 28. Mai 1982, das die Gemeinschaft als weiteren kleinen Schritt in die richtige Richtung begrüßt hat, hat noch nicht dazu geführt, die Handelsströme zwischen Gemeinschaft und Japan ausgeglichener zu gestalten und dem EG-Export in Japan eine faire Chance zu geben (Ziffer 106).

Die Beziehungen zu den *EFTA-Staaten* haben sich gut entwickelt. Der Rat hat auf seiner Tagung am

19./20. Juli 1982 in einer besonderen Erklärung anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Freihandelsabkommen mit den meisten EFTA-Staaten seiner Befriedigung über diese Entwicklung Ausdruck verliehen und seine Bereitschaft zur Fortentwicklung der Zusammenarbeit mit dieser Staatengruppe, die wichtigster Handelspartner der Gemeinschaft ist, unterstrichen (Ziffern 95 und 96).

Die Beziehungen zu *Lateinamerika* sind durch den Falkland-Konflikt belastet worden. Der zunächst für Juni 1982 vorgesehene Dialog mit den bei der EG akkreditierten Botschaftern Lateinamerikas ist von diesen damals abgesagt worden. Die Gemeinschaft ist aber an einer Weiterentwicklung der Beziehungen interessiert. In diesem Zusammenhang zu stellen sind ihre Bemühungen, die Verhandlungen mit dem Andenpakt über ein nicht-präferenzielles Kooperationsabkommen wiederaufzunehmen und zu einem raschen Abschluß zu bringen. Das Sonderprogramm Zentralamerika macht das Interesse der EG an Stabilität in Lateinamerika besonders deutlich. Der Rat hat am 19. Juli 1982 beschlossen zu prüfen, inwieweit in einer ersten Phase in ausgewählten Ländern zusätzliche Maßnahmen z. B. zur Förderung der Landwirtschaft durchgeführt werden können (Ziffer 107).

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den *Staats-handelsländern* werden weiterhin vom Kriegsrecht und der allgemeinen politischen Lage in Polen überschattet. Die Verhandlungen mit dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe über den Abschluß eines Rahmenabkommens sind daher bis auf weiteres ausgesetzt.

Dagegen wird die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft für die notleidende Bevölkerung in Polen über nichtstaatliche Organisationen wie Caritas und Rotes Kreuz fortgesetzt. Geliefert werden vor allem Lebensmittel, Babynahrung und medizinische Güter. Für diese Aktion bewilligte der Rat im März 8 Mio. ECU (19 Mio. DM) und im Juni 7,5 Mio. ECU (18 Mio. DM). Insgesamt sind der polnischen Bevölkerung in diesem Rahmen bisher Güter im Wert von 25,5 Mio. ECU (60 Mio. DM) zugekommen. Für die Finanzierung standen Haushaltsmittel aus der Aktion „Verbilligte Nahrungsmittellieferungen für Polen“ zur Verfügung, die mit der Ausrufung des Kriegsrechts am 13. Dezember 1981 eingestellt worden war.

Durch Kürzungen der Importe aus der UdSSR im nichtindustriellen Bereich soll die sowjetische Mitverantwortung an den Ereignissen in Polen demonstriert werden. Die Kürzungen sind bis zum Jahresende befristet und betreffen 59 Positionen, wobei die Kürzung im liberalisierten Bereich 25 v. H., ansonsten 50 v. H. der sowjetischen Exporte von 1980 beträgt (Ziffer 111).

Im Bereich der *Rohstoffpolitik* beschloß die Bundesregierung gemeinsam mit den Regierungen der Partnerländer, das neue (6.) Internationale Zinn-Übereinkommen zu zeichnen und zum 1. Juli 1982 vorläufig in Kraft zu setzen. Wie bereits in der Vergangenheit verstehen wir die Mitgliedschaft im Zinn-Übereinkommen als Ausdruck des europäi-

schen Wunsches nach Fortführung der Zusammenarbeit mit den Produzentenländern, vor allem des Asean-Raumes. Sie soll gleichermaßen den Interessen von Erzeugern und Verbrauchern dienen (Ziffern 115 bis 119).

Am 30. April 1982 sind die Sachverhandlungen der 3. VN-Seerechtskonferenz, der längsten und umfangreichsten VN-Konferenz, mit der mehrheitlichen Annahme des Textes einer neuen Seerechtskonvention abgeschlossen worden. Die Europäische Gemeinschaft hat die Möglichkeit, diese Konvention im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu zeichnen und Vertragspartei zu werden, sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Konvention ebenfalls zeichnet bzw. ratifiziert. Die Kommission hat diese Beitrittsregelung wie auch die Regelung für die der Gemeinschaftskompetenz unterliegenden Bereiche der Fischerei und des marinen Umweltschutzes grundsätzlich positiv bewertet. Sie hat aber zugleich darauf hingewiesen, daß im Bereich des Tiefseebauges wesentliche Ziele nicht erreicht worden seien. Die Bundesregierung hat noch nicht über die Zeichnung der Seerechtskonvention entschieden.

Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die politische Zusammenarbeit der Zehn war im Berichtszeitraum wieder eng und vertrauensvoll. Alle Mitgliedstaaten waren bemüht, sowohl intern wie auch nach außen gemeinschaftlich aufzutreten und zu den aktuellen politischen Problemen Stellung zu beziehen. Daneben wurden die Bemühungen um die Erarbeitung einer Europäischen Akte (Genscher-Colombo-Initiative) intensiv fortgesetzt.

Von den gemeinsamen Stellungnahmen der Zehn sind hervorzuheben:

- Erklärung des Europäischen Rats vom 29. und 30. März 1982 zu den transatlantischen Beziehungen, zum Ost-West-Verhältnis, zu Afghanistan, zum Nahen Osten und zu Zentralamerika;
- Erklärungen vom 2. und 10. April 1982 zum Falkland-Konflikt;
- Erklärung des Ministertreffens vom 9. Juni 1982 zum Libanon;
- Erklärung des Europäischen Rats vom 28. und 29. Juni 1982 zum Nahen Osten, zum iranisch-irakischen Konflikt und zu Lateinamerika;
- Libanonklärung vom 20. September 1982.

Folgende Themen wurden im Rahmen der EPZ schwerpunktmäßig behandelt:

Ost-West-Beziehungen, insbesondere Polen

Die innenpolitische Lage in Polen sowie die daraus resultierenden Belastungen des Ost-West-Verhältnisses waren Gegenstand eines fortdauernden intensiven Meinungsaustausches unter den Zehn. Im Europäischen Rat vom 29. und 30. März 1982 stellten die zehn Regierungschefs fest, daß die Situation in Polen nach wie vor das Ost-West-Verhältnis belastet und damit die Beziehungen der Zehn sowohl zu Po-

len berühre wie auch zur Sowjetunion, die in dieser Situation eine gewisse Verantwortung trage. Die Zehn erneuerten ihren Appell an die polnische Regierung, zum frühest möglichen Zeitpunkt das Kriegsrecht aufzuheben, die Verhafteten freizulassen und den Dialog mit Kirche und Solidarität wiederaufzunehmen. Bei der Erörterung der Wirtschaftsbeziehungen zum Osten betonten sie die Bedeutung, die der Ost-West-Handel für die Politik der Entspannung in Europa habe. Sie kamen überein, daß diese Fragen sowie das damit zusammenhängende wichtige Problem der Kreditvergabe an Polen von der Gemeinschaft aufmerksam geprüft werden müßten.

Naher Osten

Der Krisenherd im Nahen Osten war ebenfalls Gegenstand eines regelmäßigen Meinungsaustausches unter den Zehn. Anläßlich des Europäischen Rats vom 29./30. März 1982 richteten die Regierungschefs einen dringenden Appell an alle Beteiligten, die fortgesetzten Akte der Gewalttätigkeit und Repression in Cis-Jordanien zu beenden, insbesondere gegenüber der palästinensischen Bevölkerung. Gleichzeitig forderten sie alle Parteien auf, die Anwendung von Gewalt im Libanon zu beenden sowie Voraussetzungen für den Respekt voller Souveränität und territorialer Integrität im Lande zu schaffen.

Nach dem Einmarsch Israels im Libanon kamen die Außenminister der Zehn am 9. Juni 1982 in Bonn am Rande des NATO-Gipfels zu einem außerordentlichen Ministertreffen zusammen und verabschiedeten eine gemeinsame Erklärung. Darin verurteilten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, so heißt es dort, nachdrücklich die neue Invasion Israels in den Libanon. Diese Aktion sei nicht zu rechtfertigen und beinhalte eine flagrante Verletzung des Völkerrechts sowie der grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte. Die Außenminister forderten Israel zum sofortigen Rückzug aus dem Libanon auf und erklärten ihre volle Unterstützung der Resolutionen des Sicherheitsrats der VN Nr. 508 und 509. Für den Fall, daß Israel sich auch weiterhin weigere, die genannten Resolutionen zu erfüllen, kündigten die Zehn an, Möglichkeiten weiterer Maßnahmen zu prüfen. Am 14. Juni 1982 beschloß dann das Politische Komitee eine Demarche bei der israelischen Regierung.

Am 29. Juni 1982 im Europäischen Rat und am 19. Juli 1982 beim Ministertreffen stand die Auseinandersetzung im Libanon wiederum im Vordergrund der Beratungen. Dabei wurde insbesondere auch geprüft, in welcher Form die Gemeinschaft den vielen Opfern des Konflikts in der Zukunft würde helfen können.

Schließlich brachten die Zehn anläßlich des Ministertreffens vom 20. September 1982 in einer gemeinsamen Erklärung ihren tiefempfundenen Schock über das Massaker von Beirut zum Ausdruck und verurteilten die Ermordung des gewählten libanesischen Präsidenten. Gleichzeitig würdigten die Außenminister die Bedeutung der Nahost-Initiative des amerikanischen Präsidenten Reagan

vom 1. September dieses Jahres sowie die am 9. September dieses Jahres von den arabischen Staatsoberhäuptern in Fez verabschiedete Erklärung und drückten die Hoffnung auf eine entsprechende Bekundung Israels zum Frieden in Nahost aus.

Falkland(Malvinen)-Konflikt

Die militärische Auseinandersetzung zwischen Argentinien und dem Mitgliedstaat Großbritannien wurde im Rahmen der EPZ ausführlich diskutiert.

Die Zehn verurteilten die Invasion Argentinien als einen Bruch des Völkerrechts und stellten sich voll hinter die Sicherheitsresolution Nr. 502 der VN (Abzug der Truppen; Suche einer diplomatischen Lösung). Sie beschloßen ein Einfuhrverbot für argentinische Waren in die Gemeinschaft, das inzwischen wieder aufgehoben wurde. Ein von den Zehn getroffener Beschluß eines Exportverbots für Waffen und militärisches Gerät ist inzwischen nicht mehr in Kraft.

KSZE

Die Vorarbeiten für die Fortsetzung der KSZE wurden sorgfältig verfolgt. Die Zehn hoffen, daß im November des Jahres gute Voraussetzungen für einen positiven Fortgang der Arbeiten bestehen.

Transatlantische Beziehungen

Anläßlich des Europäischen Rates am 29. und 30. März 1982 berieten die Staats- bzw. Regierungsoberhäupter der Mitgliedstaaten über die Beziehungen der Zehn zu den Vereinigten Staaten. Sie unterstrichen die Bedeutung, die sie dieser Verbindung beimessen und ihren Wunsch, die Konsultationen zwischen Europäern und Amerikanern weiterzuentwickeln.

Europäische Union — Europäische Akte

Die weltweite politische Entwicklung sowie die anhaltenden wirtschaftlichen Probleme in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten haben die Bundesregierung in ihrer Überzeugung gestärkt, daß Europa näher zusammenrücken und vermehrt mit einer Stimme sprechen muß. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum ihre Bemühungen um die deutsch-italienische Initiative zur Europäischen Union (Europäische Akte) fortgesetzt. Die Außenminister haben sich bisher dreimal mit dem deutsch-italienischen Vorschlag befaßt und zuletzt am 20. Juni 1982 das Mandat an ihre persönlichen Beauftragten erneuert, einen gemeinsamen Text auszuarbeiten. Zu den meisten essentiellen deutsch-italienischen Vorschlägen konnte bereits ein gemeinsamer Text erarbeitet werden, der in der Substanz im wesentlichen dem ursprünglichen Textentwurf entspricht. Dazu gehören die Festbeschreibung der politischen Leitungsrolle des Europäischen Rates, die Zusammenführung der beiden bestehenden Pfeiler des europäischen Einigungswerkes — EG und EPZ — unter ein gemeinsa-

mes Dach, die Koordinierung der politischen und bestimmter wirtschaftlicher Aspekte der Sicherheit, die Annäherung der institutionellen Apparate von EG und EPZ sowie die Einbeziehung neuer Bereiche — Kultur, Rechtsangleichung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität — in die Zusammenarbeit.

Zur Lösung der noch offenen Kernfragen — insbesondere die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments sowie das Beschlußfassungsverfahren des Rates — werden die Außenminister und ihre persönlichen Beauftragten die Verhandlungen über einen gemeinsamen Text fortsetzen.

Bei der Verwirklichung der Europäischen Union mißt die Bundesregierung insbesondere auch dem Europäischen Parlament große Bedeutung bei, wie dies Bundesaußenminister Genscher zuletzt am 24. Juni 1982 vor dem Deutschen Bundestag unterstrichen hat.

Bereits im November des vergangenen Jahres erläuterte der Bundesaußenminister zusammen mit seinem italienischen Amtskollegen Colombo die Europäische Akte im Europäischen Parlament. Die beiden Minister werden den Dialog mit dem Europäischen Parlament im Oktober fortsetzen und dabei über den Fortgang der Arbeiten berichten.

Die gegenwärtige Präsidentschaft (der dänische Außenminister) informierte das Europäische Parlament am 7. Juli dieses Jahres über den Stand der deutsch-italienischen Initiative.

Das Europäische Parlament gab der politischen Einigung Europas einen neuen Anstoß, indem es am 6. Juli 1982 Leitlinien zur Schaffung der Europäischen Union verabschiedete, die schrittweise bis zur nächsten Direktwahl 1984 zu einem Vertragsentwurf ausformuliert werden sollen.

Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

Die über die EG-Rechtsangleichung hinausgehende rechtliche Zusammenarbeit der Justizminister der Zehn durch Harmonisierung und Vereinheitlichung weiterer Bereiche der Gesetzgebung der EG-Mitgliedstaaten wurde fortgesetzt. Die Bundesregierung mißt diesem Bereich besondere Bedeutung zu, was auch durch die Einbeziehung des Bereichs in den Vorschlag einer „Europäischen Akte“ zum Ausdruck kam.

Die Zusammenarbeit der EG-Staaten wurde im Bereich der inneren Sicherheit mit weiteren Treffen auf den verschiedenen Ebenen der TREVI-Arbeitsgemeinschaft unter belgischer und ab 1. Juli 1982 unter dänischer Präsidentschaft fortgesetzt. Erstmals nahmen Vertreter der Beitrittsländer Spanien und Portugal an Sitzungen der TREVI-Arbeitsgemeinschaft teil. Ihnen ist durch Beschluß der für die innere Sicherheit in den EG-Staaten zuständigen Innen- bzw. Justizminister ein Beobachterstatus eingeräumt worden. Die vorzeitige Einbeziehung von Spanien und Portugal in die TREVI-Runde stellt einen weiteren Schritt zur Intensivierung der Bekämpfung des Terrorismus in Europa dar.

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	1 bis 83
I. Institutionelle Fragen	1 bis 5
Europäisches Parlament	1
Rat	2
Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG	3
Europäischer Gerichtshof	4 bis 5
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	6 bis 12
Wirtschaftspolitik	6 bis 8
Europäische Währungspolitik	9
Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	10 bis 12
EG-Haushalt 1982	10
Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans 1/1982	11
EG-Haushalt 1983	12
III. Wettbewerbspolitik	13 bis 16
Absprachen und Marktmacht	13 bis 14
Staatliche Beihilfen	15 bis 16
IV. Steuerpolitik	17 bis 19
Indirekte Steuern	17 bis 19
Umsatzsteuer	17
Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr	18
Verbrauchssteuern	19
V. Strukturpolitik	20 bis 23
Regionalpolitik	20
Europäische Investitionsbank	21 bis 22
Klein- und Mittelbetriebe	23
VI. Agrarpolitik	24 bis 39
Marktpolitik	24 bis 25
EG-Agrarpreisbeschlüsse	24
Wichtige flankierende Maßnahmen	25
Agrarstrukturpolitik	26 bis 39
Marktstruktur	26 bis 27
Produktionsstruktur	28 bis 30
Finanzierung der Agrarpolitik	31 bis 33
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor	34 bis 35
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	36 bis 37
Fischereipolitik	38 bis 39
VII. Energiepolitik	40 bis 41
VIII. Nuklearpolitik	42

	Ziffer
IX. Verkehrspolitik	43 bis 47
X. Forschungspolitik	48 bis 50
EGKS	51
XI. Sozialpolitik	52 bis 56
Maßnahmen im Bereich der EGKS	55 bis 56
Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen	55
Arbeiterwohnungsbau	56
XII. Umweltpolitik	57 bis 59
Artenschutz	59
XIII. Bildungspolitik	60
XIV. Frauenpolitik	61
XV. Der Gemeinsame Markt	62 bis 70
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	62 bis 63
Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	64
Gemeinschaftliche Sommerzeit	65
Gemeinsamer Stahlmarkt	66 bis 69
Gemeinsamer Kohlemarkt	70
XVI. Rechtsangleichung	71 bis 83
Zollrecht	71 bis 73
Gewerblicher Bereich	74
Gesellschaftsrecht	75
Lebensmittelrecht	76 bis 77
Veterinärrecht	78 bis 82
Futtermittelrecht	83
B. Außenbeziehung	84 bis 119
XVII. Außenwirtschaftspolitik	84 bis 93
Handelspolitik	84 bis 90
OECD-Konsensus über öffentlich unterstützte Exportkredite	91
Zollpolitik	92
Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer ...	92
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	93
XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft	94
XIX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	95 bis 96
XX. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	97 bis 101
XXI. Abkommen von Lomé	102 bis 104
XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	105 bis 111
USA	105
Japan	106

	Ziffer
Lateinamerika	107
Europäisch-Arabischer Dialog	108
Arabische Golfstaaten	109
Jugoslawien	110
Staatshandelsländer	111
XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	112 bis 114
XXIV. Internationale Übereinkommen	115 bis 119

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Mit dem Vorschlag des EP für ein einheitliches Wahlverfahren vom 10. März 1982 befaßte sich der Rat erstmals am 26. April 1982; er setzte eine Ad-hoc-Gruppe ein, deren Arbeiten zügig vorangehen. Das EP entsandte eine Delegation in die Hauptstädte („Seitlinger-Mission“), die am 22./23. September seine Vorschläge auch in Bonn erläuterte.

Am 6. Juli 1982 verabschiedete das EP „Leitlinien“ zur Schaffung der Europäischen Union, die schrittweise bis zur Direktwahl 1984 zu einem Vertragsentwurf ausformuliert werden sollen.

Zu der „Gemeinsamen Erklärung“ von Rat, EP und Kommission über die bessere Abwicklung des Haushaltsverfahrens gab das EP am 7. Juli 1982 nach lebhafter Debatte seine Zustimmung.

Im Bereich der Außenbeziehungen befaßte sich das EP besonders intensiv mit den Beziehungen zur Türkei, mit Polen, dem Falkland-Konflikt und dem Verhältnis zu den USA (Stahlhandel, Erdgas-Röhrengeschäft). Präsident Dankert unternahm nach dem Falkland-Konflikt eine Südamerikareise zur Wiedergewinnung der traditionell guten Beziehungen.

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Corterier, empfing die deutschen EP-Abgeordneten am 15. Juni 1982 zum traditionellen Ausspracheabend in Straßburg.

RAT

2. Die Mehrheitsentscheidung vom 18. Mai 1982, mit der im Rat die Agrarbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1982/83 gefaßt wurden, unterbrach die 16jährige Konsenspraxis in diesem Bereich und stellt einen wichtigen Einschnitt für das Beschlußfassungsverfahren in der Gemeinschaft insgesamt dar. Die Gemeinschaft vollzog damit einen bedeutenden Schritt in Richtung auf die vertraglich vorgesehene Mehrheitsentscheidung. Zugleich wurde jedoch auch die Diskussion um den „Luxemburger Dissens“ vom 29. Januar 1966 wieder eröffnet. Damals hatten die sechs Gründungsmitglieder der Gemeinschaft ihre unterschiedlichen Auffassungen in der Frage festgehalten, ob die vertraglich vorgesehene Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden soll, wenn „sehr wichtige Interessen“ eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel stehen. Die französische Regierung hatte damals — in offenem Dissens zu den übrigen Mitgliedstaaten — ihre Auffassung zu Protokoll gegeben, daß in diesem Fall die Erörterung bis zur Herstellung eines Einvernehmens fortgesetzt werden müsse (was Frankreich nach

halbjähriger Politik des „leeren Stuhls“ die Rückkehr an den Konferenztisch ermöglichte). Nur diesen Dissens konnten nach Auffassung der Bundesregierung die später beigetretenen Mitgliedstaaten übernehmen. Die Bundesregierung wandte sich daher im informellen Treffen der Außenminister am 20. Juni 1982 gegen das von Großbritannien verfolgte Ziel, den Luxemburger Dissens erneut festzuschreiben. Sie sieht vielmehr ihre Vorschläge in der deutsch-italienischen Initiative für eine Europäische Akte als den geeigneten Weg an, um über konkrete Verfahrensregeln zu einer allmählichen Eindämmung der allgemeinen Konsenspraxis und zu einer Rückkehr zu den im EWG-Vertrag vorgesehenen Mehrheitsregeln zu kommen.

Am 1. Juli 1982 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Belgien auf Dänemark über.

Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG (WSA)

3. Am 20. September 1982 hat der Rat die Mitglieder des WSA für die neue vierjährige Amtsperiode ernannt. Die bisherige Mandatsperiode war am 18. September 1982 abgelaufen. Unter den 24 deutschen Mitgliedern (insgesamt 144) ist erstmals auch ein Vertreter des Umweltschutzes.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

4. Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften trat am 8. Juli 1982 zusammen und ernannte acht Mitglieder des Europäischen Gerichtshofes, und zwar sechs als Richter und zwei als Generalanwälte für eine Amtsperiode von sechs Jahren. Zwei der ernannten Richter sind Deutsche: Herr Professor Dr. Ulrich Everling, bereits bisher Mitglied des Europäischen Gerichtshofes, und Herr Kai Bahlmann.

5. Für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft bedeutsam ist die Entscheidung des Gerichtshofes vom 31. März 1982 in der Rechtssache 75/81. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß Beschränkungen des Verkaufs von hochprozentigen alkoholischen Getränken, die unterschiedslos auf eingeführte und inländische Erzeugnisse anwendbar sind, mit den Artikeln 30ff. EWG-Vertrag zu vereinbaren sind. Die diesem Urteil zugrundeliegenden Überlegungen lassen sich auf andere Vermarktungsbeschränkungen, die dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen dienen, übertragen.

In einem Urteil vom 23. März 1982 (Rechtssache 53/81) hat der Gerichtshof entschieden, daß das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer nach Artikel 48 EWG-Vertrag auch dann besteht, wenn der Betref-

fende eine unselbständige Teilzeit-Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein Einkommen erzielt, das niedriger als das Existenzminimum im Sinne der Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates ist.

Nachdem der Gerichtshof am 17. Dezember 1980 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien (Rechtssache 149/79) eine grundsätzliche Entscheidung zur Frage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Bereich der öffentlichen Verwaltung getroffen hatte, hat er mit Entscheidung vom 26. Mai 1982 in derselben Rechtssache geklärt, welche konkreten Berufe in der öffentlichen Verwaltung in Belgien weder mit einer Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch mit der Wahrung allgemeiner Belange verbunden sind und deshalb auch Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten offenstehen müssen.

Die Bundesregierung hat im März 1982 Klage gegen die Kommission erhoben, da diese ein Beihilfeprogramm zugunsten der belgischen Textil- und Bekleidungsindustrie („Claes-Plan“) gebilligt hat (Rechtssache 84/82). Die Bundesregierung hält das Beihilfeprogramm für unvereinbar mit den Bestimmungen der Artikel 92f. EWG-Vertrag. Der Rechtsstreit befindet sich noch im schriftlichen Verfahrensschnitt.

Drei Mitgliedstaaten (Großbritannien, Frankreich, Italien) hatten Klage gegen die Kommission erhoben mit dem Ziel der Nichtigerklärung der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (verbundene Rechtssachen 188, 189, 190/80). Die Bundesregierung, die den Erlaß der „Transparenzrichtlinie“ im Hinblick auf eine Verbesserung der Beihilfendisziplin begrüßt hatte, ist dem Rechtsstreit — ebenso wie die niederländische Regierung — als Streithelferin auf Seiten der Kommission beigetreten. Mit Urteil vom 6. Juli 1982 hat der Gerichtshof die Klagen abgewiesen und damit die Gültigkeit der Richtlinie bestätigt. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 31. Dezember 1981 sind die Richtlinienbestimmungen von den Mitgliedstaaten zu beachten.

Welche Folgerungen aus der Entscheidung des Gerichtshofes vom 5. Mai 1982 in der Rechtssache 15/81 zu ziehen sind, läßt sich noch nicht beurteilen. In dem Ausgangsfall dieses Vorabentscheidungsverfahrens hatte ein Privatmann ein gebrauchtes Segelboot von Frankreich in die Niederlande eingeführt und dort Einfuhrumsatzsteuer entrichten müssen. Dagegen wandte sich der Steuerpflichtige mit dem Hinweis auf die damit verbundene Kumulierung von französischer und niederländischer Mehrwertsteuer, die bei Geschäften zwischen Privatleuten innerhalb eines Staates nicht aufträte. Der Gerichtshof ist diesem Vorbringen teilweise gefolgt und hat erklärt, daß die nachweisbar bereits in Frankreich entrichtete Mehrwertsteuer bei der Festsetzung der niederländischen Einfuhrumsatzsteuer anzurechnen ist. Wie es sich verhält, wenn die bereits im Ausfuhrstaat entrichtete Mehrwertsteuer die im Einfuhrstaat zu zahlende Mehrwertsteuer

übersteigt, war in dem konkreten Fall nicht zu entscheiden.

In dem Fall 222/81 hat der Gerichtshof auf eine Vorlage des Finanzgerichts München am 1. Juli 1982 entschieden, daß Verzugszinsen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer einzubeziehen sind.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

6. Die internationale Wirtschaftslage hat sich im bisherigen Jahresverlauf 1982 noch nicht entscheidend verbessert. Die Weltwirtschaft und die europäische Wirtschaft sind von den Problemen einer Anpassung an den weltweiten Strukturwandel nach wie vor geprägt. Nachfrage und Produktion sind in Europa im ersten Halbjahr 1982 nicht gewachsen, die Arbeitslosigkeit ist weiter angestiegen. Die Arbeitslosenquote lag im Sommer nicht mehr weit unter 10 v. H. Das Geschäftsklima, das sich im Jahresverlauf 1981 deutlich aufgehellt hatte, dürfte sich neuerdings wieder verschlechtert haben. Das am Jahresanfang für erreichbar gehaltene Wachstumsziel von ca. 2 v. H. wird aller Voraussicht nach nicht erreicht werden. Das Inflationstempo in Europa hat sich im Verlauf des Jahres abgeschwächt. Allerdings war der Abbau des Preisauftriebes bislang weitaus weniger deutlich als in den USA oder in Japan, zudem vollzog er sich weiterhin mit unterschiedlicher Intensität bei noch immer erheblichem Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten. Allein beim Abbau der Leistungsbilanzdefizite zeigen sich insgesamt deutliche Erfolge. Der Rückgang der Importe und der Anstieg der Exporte sind nicht nur ein Reflex der schwachen wirtschaftlichen Aktivität. Die Verbesserung der Leistungsbilanzen ist auch auf Erfolge bei der Energieeinsparung und auf eine wieder zunehmende Wettbewerbsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes zurückzuführen, die nicht zuletzt durch den starken US-Dollar gefördert wurde.

Der seit Mitte 1981 erkennbare leichte Zinsrückgang hat sich im Spätsommer 1982 noch einmal verstärkt. Es bestehen Chancen, daß dieser Prozeß weitere Fortschritte macht. Mit dem Rückgang des extrem hohen Zinsniveaus, zumal in einer rezessiven wirtschaftlichen Entwicklungsphase, verbessern sich die Chancen dafür, daß die wirtschaftlichen Aktivitäten, insbesondere die Investitionstätigkeit der privaten Unternehmen, wieder zunehmen.

Auch wenn die sinkenden Zinsen und die erhebliche Verringerung der Leistungsbilanzdefizite Lichtblicke sind, so sind die noch immer steigende Arbeitslosigkeit, die hohen Inflationsraten, die großen Haushaltsdefizite und die ausgeprägte Wachstumsschwäche weiterhin die großen, nur schwer lösbaren Probleme für die Wirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft.

Die Defizite der öffentlichen Haushalte in den Mitgliedsländern sind weiterhin hoch, insgesamt wachsen jedoch die Anstrengungen — insbesondere un-

ter dem Druck der steigenden Zinslasten und der abnehmenden politisch-finanziellen Handlungsmöglichkeiten —, die Defizite zu begrenzen und allmählich zu verringern. Diese Anstrengungen müssen mit einer Verbesserung der Haushaltsstruktur zugunsten der investiven staatlichen Ausgaben einhergehen. Auf beiden Europäischen Räten dieses Jahres haben sich die Regierungschefs der Mitgliedstaaten besorgt über die unzureichende Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft geäußert. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Abbaus der hohen öffentlichen Defizite für eine Belebung der Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft hervorgehoben. Über geeignete Politiken zur Stärkung der privaten und öffentlichen Investitionen wird es in diesem Jahr weitere intensive Gespräche auf europäischer Ebene geben.

7. Praktisch gescheitert sind die Anstrengungen der Gemeinschaft, ein „Fünftes Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik“ zu entwickeln. Weitgehende Übereinstimmung besteht über die mittelfristigen Hauptziele: dauerhaftes und ausgewogenes Wachstum und höhere Beschäftigung — namentlich über höhere Investitionen und Förderung des Strukturwandels — sowie weitere Fortschritte in der Inflationsbekämpfung und damit einhergehend in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich allerdings bei den Zielprioritäten und bei der Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung von Beschäftigung und Stabilität und ihrer zeitlichen Staffelung. Diese Unterschiede waren nicht zu überbrücken, so daß nicht der ursprüngliche und umfassende Programmentwurf, sondern nur ein kurzer Orientierungsrahmen für die nationale Politik und für die Aktionen auf Gemeinschaftsebene durch Ratsbeschluß am 28. Juli 1982 genehmigt wurde.

8. Die wirtschaftliche und soziale Lage in der Gemeinschaft hat die Ratsgremien im Berichtszeitraum wieder intensiv beschäftigt. Hervorzuheben ist, daß insbesondere der Europäische Rat Ende Juni 1982 in Brüssel noch einmal eine verstärkte europäische Konvergenz bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien als unverzichtbar hervorgehoben hat. Modernisierung der europäischen Wirtschaftsstrukturen, verstärktes Wachstum der privaten und öffentlichen Investitionen und spezielle Maßnahmen zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit waren die Bereiche, die die Regierungschefs als Schwerpunkte der europäischen Wirtschaftspolitik hervorgehoben haben. Diese werden auch im Herbst vorrangige Themen verschiedener Ratstagungen sein, namentlich des für den 16. November 1982 einberufenen gemeinsamen Rates der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialminister (Jumbo-Rat) und des am 3. und 4. Dezember 1982 in Kopenhagen stattfindenden Europäischen Rates.

Europäische Währungspolitik

9. Das Europäische Währungssystem (EWS) bewährte sich auch im Berichtszeitraum als ein vollfunktionsfähiges System, das trotz erheblicher Belastungen von außen ein relativ hohes Maß an Wechselkursstabilität in Europa gewährleistet. Es gelang, die Kurse im Einklang mit der Entwicklung der wirtschafts- und währungspolitischen Grunddaten zu halten. Aufgrund der divergierenden Wirtschaftsentwicklung, wie sie sich u. a. in der unterschiedlichen Preisentwicklung in den EWS-Ländern widerspiegelt, wurde am 12. Juni 1982 eine Anpassung der Leitkurse der EWS-Währungen erforderlich. Dabei werteten die D-Mark und der holländische Gulden um rd. 10 v. H. gegenüber dem FF, um rd. 7 v. H. gegenüber der Lira und um $4\frac{1}{4}$ v. H. gegenüber den übrigen EWS-Währungen auf. Die mit Handelsanteilen gewichtete DM-Aufwertung gegenüber den EWS-Währungen betrug 5,7 v. H., die Aufwertung des ECU-Leitkurses der DM 3,6 v. H. Die anderen Länder, insbesondere Frankreich und Italien, haben die Abwertungen ihrer Währungen durch flankierende wirtschafts- und währungspolitische Maßnahmen abgesichert, die auch die für das EWS unerläßliche Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung fördern und insofern den Zusammenhalt des EWS stärken. Die Kursanpassung vom Juni wurde von den Devisenmärkten als realistisch akzeptiert. Die Währungsentwicklung verlief in den folgenden Monaten ohne nennenswerte Spannungen.

Zur Frage der Weiterentwicklung des EWS besteht Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten, daß ein hoher Grad an Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung eine wichtige Voraussetzung für eine dauerhafte Stärkung des Systems ist. Die zuständigen Ausschüsse der Gemeinschaft wurden deshalb gebeten, dieses Problem weiter zu prüfen und zu gegebener Zeit Vorschläge zu machen.

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

EG-Haushalt 1982

10. Der Haushaltsstreit zwischen Rat und EP über die rechtmäßige Feststellung des EG-Haushaltes 1982 durch den EP-Präsidenten ist am 30. Juni 1982 durch die Annahme der Gemeinsamen Erklärung über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens beendet worden.

Die Gemeinsame Erklärung regelt bisher zwischen den Haushaltsorganen EP, Rat und Kommission strittige Fragen, insbesondere die Einstufung der Ausgaben im EG-Haushaltsplan in obligatorische, bei denen im Haushaltsverfahren das letzte Wort beim Rat liegt, und nicht-obligatorische Ausgaben, bei denen das letzte Wort im Rahmen eines gesondert dafür festzustellenden Höchstsatzes beim EP liegt. Geklärt wurden ferner Probleme, die bei der Festsetzung der jährlichen Steigerung dieses Höchstsatzes aufgetreten waren. Bei Überschreiten des zunächst von der Kommission zu ermittelnden Höchstsatzes im Laufe des Haushaltsverfahrens über die im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten

hinaus wird das Erfordernis des einvernehmlichen Vorgehens von Rat und EP anerkannt. Schließlich ist das Verhältnis zwischen Mittelansatz im Haushaltsplan und die Festsetzung von Höchstbeträgen (Plafonds) in entsprechenden Rechtsakten des Rates zu erwähnen, wobei die Einigung dahin geht, letzteres künftig zu vermeiden. Bestehende Plafonds können jedoch beibehalten werden.

EP und KOM erkennen an, daß bei neuen, bedeutenden Gemeinschaftsaktionen neben dem Mittelansatz im Haushaltsplan der Erlass einer Grundverordnung des Rates erforderlich ist.

Da durch die Gemeinsame Erklärung die angestrebte politische Lösung gefunden worden ist, hat der Rat beim Europäischen Gerichtshof die Rücknahme der von ihm zur Wahrung seiner Rechtsposition gegen das Europäische Parlament und die Kommission erhobenen Klagen erklärt.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Beschluß vom 14. Juli 1982 diesem Begehren entsprochen.

Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans 1/1982

11. Mit dem Vorentwurf des EG-Haushaltes 1983 hat die Kommission auch den Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans 1/1982 vorgelegt.

Der Vorentwurf sah eine Kürzung der aufgrund der Weltmarktpreisentwicklung zu hoch veranschlagten Agrarmarktausgaben um 500 Mio. ECU (1 180 Mio. DM) und deren Verwendung für andere Ausgabenbereiche, insbesondere den Sozialfonds (+ 215 Mio. ECU, 507 Mio. DM) sowie für die Bekämpfung des Hungers in der Welt (+ 200 Mio. ECU, 472 Mio. DM), vor.

Im Budgetrat am 28. Juli 1982 gab es jedoch nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zur Aufstellung des Entwurfs des Nachtrags- und Berichtigungs-haushaltes. Mehrere Delegationen waren der Auffassung, daß die vom EG-Haushaltsrecht geforderten Kriterien für die Aufstellung eines Nachtrags-haushaltes (Unvorhersehbarkeit, Unvermeidlichkeit, Außergewöhnlichkeit) insgesamt gesehen nicht gegeben seien. Der Rat erklärte jedoch seine Bereitschaft, bei dringendem Finanzbedarf in gewissem Umfange Mittelübertragungen vorzunehmen.

EG-Haushalt 1983

12. Die Kommission hat am 15. Juni 1982 den Vorentwurf des EG-Haushaltes 1983 vorgelegt. Er hat ein Volumen von 23 931,9 Mio. ECU (58 051 Mio. DM) an Mitteln für Verpflichtungen (VE) und 21 901,6 Mio. ECU (53 127 Mio. DM) an Mitteln für Zahlungen (ZE), wobei ein Ansatz für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens noch nicht enthalten ist. Gegenüber dem Haushalt 1982 — zur besseren Vergleichbarkeit ebenfalls ohne den Ansatz für die Entlastungsregelung Großbritannien — bedeutet dies eine Erhöhung um 10,83 v. H. bei den VE bzw. 7,80 v. H. bei den ZE. Bei den nichtobligatorischen Ausgaben — das sind die Ausgaben, bei denen das EP innerhalb bestimmter Grenzen die Haushaltsansätze verändern kann — schlug die Kommission eine Erhöhung von 33,20 v. H. bei den VE und 24,61 v. H. bei den ZE vor. Der Höchstsatz für 1983 beträgt jedoch 11,80 v. H.

Am 28. Juli 1982 stellte der Rat auf der Basis dieses Vorentwurfs den Entwurf des Haushaltes 1983 auf. Er nahm Kürzungen in Höhe von 1 541,9 Mio. ECU (3 740 Mio. DM) bei den Mitteln für Verpflichtungen und von 807,2 Mio. ECU (1 958 Mio. DM) bei den Mitteln für Zahlungen vor. Der Ausnutzungsgrad bei den Mehrwertsteuereigenmitteln wurde dadurch von 79,45 v. H. auf 73,95 v. H. gesenkt. Der Spielraum bis zur vollen Ausschöpfung der Mehrwertsteuereigenmittel beträgt nun 3 733 Mio. ECU (9 071 Mio. DM). Von den Kürzungen entfallen auf obligatorische Ausgaben 50,1 Mio. ECU (122 Mio. DM) VE und 82,1 Mio. ECU (199 Mio. DM) ZE sowie auf die nichtobligatorischen Ausgaben 1 491,8 Mio. ECU (3 618 Mio. DM) VE und 725,2 Mio. ECU (1 758 Mio. DM) ZE.

Im Entwurf des Rates wird nunmehr der Höchstsatz für die Steigerung bei den nichtobligatorischen Ausgaben (11,80 v. H.) bei den VE mit 6,60 v. H.-Punkten und bei den ZE mit 8,18 v. H.-Punkten ausgeschöpft. Das Europäische Parlament kann nach den Vertragsbestimmungen die Ansätze für diese Ausgaben noch um die Hälfte des Höchstsatzes (= 5,90 v. H.-Punkte, das sind 330,9 Mio. ECU (802 Mio. DM) bei den VE und 260,5 Mio. ECU (632 Mio. DM) bei den ZE autonom erhöhen.

Gegliedert nach großen Ausgabenblöcken weist der Entwurf die nachstehenden Mittelansätze aus:

a) Mittel für Verpflichtungen

— in Mio. ECU — (1 ECU: 2,42571 DM)

	Haushalt 1982	Vorentwurf 1983	Entwurf 1983	Steigerung 4 : 2 v. H.
1	2	3	4	5
Agrarbereich	14 526,8	14 972,0	14 955,9	2,95
Sozialbereich	1 357,3	1 956,1	1 555,4	14,60
Regionalbereich*)	3 632,5	2 662,9	2 126,8	-41,45
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr	556,6	826,4	506,5	- 9,00
Zusammenarbeit und Entwicklung	957,9	1 189,7	978,3	2,13
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	1 120,9	1 124,5	1 120,8	- 0,01
Verwaltung	733,7	795,3	743,0	1,27
Summe Kommission	22 885,6	23 526,9	21 986,7	- 3,93
Andere Organe	374,5	405,0	403,3	7,69
Gesamthaushalt	23 260,1	23 931,9	22 390,0	- 3,74
	(56 422 Mio. DM)	(58 057,8 Mio. DM)	(54 311,6 Mio. DM)	

— Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen —

*) 1982 einschließlich 1 654,2 Mio. ECU für Entlastungsregelung Großbritannien; die Steigerungsrate ohne die Entlastungsregelung beträgt 7,51 v. H.

b) Mittel für Zahlungen

— in Mio. ECU —

	Haushalt 1982	Vorentwurf 1983	Entwurf 1983	Steigerung 4 : 2 v. H.
1	2	3	4	5
Agrarbereich	14 532,5	14 802,6	14 785,2	1,74
Sozialbereich	1 022,3	1 413,7	1 269,4	24,17
Regionalbereich*)	2 948,0	1 659,7	1 391,8	-52,79
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr	435,7	678,0	515,6	18,34
Zusammenarbeit und Entwicklung	816,8	1 022,8	865,3	5,94
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	1 120,9	1 124,5	1 120,8	- 0,01
Verwaltung	733,7	795,3	743,0	1,27
Summe Kommission	21 609,9	21 496,6	20 691,1	- 4,25
Andere Organe	374,5	405,0	403,3	7,69
Gesamthaushalt	21 984,4	21 901,6	21 094,4	- 4,05
	(53 327,7 Mio. DM)	(53 126,9 Mio. DM)	(51 168,8 Mio. DM)	

— Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen —

*) 1982 einschließlich 1 654,2 Mio. ECU für Entlastungsregelung Großbritannien; die Steigerungsrate ohne die Entlastungsregelung beträgt 7,57 v. H.

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

	in Mio. ECU		
	Haushalt 1982	Entwurf 1983	Steigerung in v. H.
Agrarabschöpfungen	2 685,1	2 571,7	– 4,22
Zölle	6 939,0	7 574,5	9,16
Mehrwertsteuereigenmittel	11 998,3	10 595,9	– 11,69
Finanzbeiträge Griechenlands ¹⁾	197,5	167,9	– 14,99
Überschüsse aus dem Vorjahr	—	—	—
Verschiedene Einnahmen	164,5	184,3	12,04
Summe	21 984,4	21 094,4	– 4,05
	(53 327,7 Mio. DM)	(51 168,8 Mio. DM)	

— Abweichungen von der Summe durch Rundungsdifferenzen —

¹⁾ Griechenland wendet die 6. MwSt-Richtlinie noch nicht an und führt Finanzbeiträge nach seinem BSP-Schlüssel ab.

Der 1 v. H. Plafond der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel beträgt 1982 12 974 Mio. ECU (31 471 Mio. DM) und wird zu 92,48 v. H. ausgeschöpft. 1983 beträgt er 14 328,5 Mio. ECU (34 755 Mio. DM) und wird nach dem Stand des Ratsentwurfs zu 73,95 v. H. in Anspruch genommen.

Anfang September 1982 leitete der Rat dem EP den Entwurf des EG-Haushalts 1983 zu. Im weiteren Haushaltsverfahren, das erst im Dezember 1982 abgeschlossen sein wird, dürfte das Volumen des Haushaltsentwurfes aufgrund der Haushaltsbefugnisse des EP sowie der noch zu veranschlagenden Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens noch erhöht werden.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

13. Die Kommission beabsichtigt, die zum 31. Dezember 1982 auslaufende Verordnung Nr. 67/67/EWG über die Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen durch zwei neue Verordnungen zu ersetzen, die am 1. Januar 1983 in Kraft treten sollen. Sie hat im Juli 1982 entsprechende Entwürfe veröffentlicht und die betroffenen Wirtschaftskreise zu Stellungnahmen aufgefordert. In diesen veröffentlichten Entwürfen hält die Kommission weiterhin gesonderte Regelungen für Alleinvertriebsvereinbarungen sowie für Alleinbezugsvereinbarungen zum Zwecke des Weiterverkaufs mit Sonderregelungen für Bierlieferungs- und Tankstellenverträge für erforderlich. Anders als im Vorentwurf soll jetzt aber die Koppelung von Alleinvertriebs- mit Alleinbezugsvereinbarungen wieder freigestellt werden, allerdings beschränkt auf Vereinbarungen mit einer

Höchstdauer von drei Jahren. Auch die Sonderregelungen für Bierlieferungsverträge sind überarbeitet worden, die auch von der Bundesregierung kritisierten Regelungen der Höchstlaufzeit und der Einräumung eines vorzeitigen Kündigungsrechts für den Gastwirt aber weitgehend unverändert geblieben. Nach Auffassung der Bundesregierung vermögen auch die veröffentlichten Entwürfe ihre Bedenken gegen den von der Kommission gewählten grundsätzlichen Ansatz nicht auszuräumen. Sie sieht weiterhin keine wettbewerbspolitische Notwendigkeit für eine gesonderte Gruppenfreistellung von Alleinbezugsvereinbarungen zum Zwecke des Weiterverkaufs mit Sonderregelungen für Bierlieferungs- und Tankstellenverträge. Da an derartigen Absprachen im Regelfall nur Unternehmen aus einem Mitgliedsstaat beteiligt sind, ist die Anwendbarkeit des Kartellverbots des EWG-Vertrages zudem rechtlich zweifelhaft.

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen hat die erste Anhörung zum von der Kommission vorgelegten Vorentwurf einer Gruppenfreistellung von selektiven Vertriebssystemen im Kraftfahrzeugsektor beendet. Die erste Runde der Beratungen hat gezeigt, daß mit diesem Vorentwurf eine Vielzahl von wettbewerbspolitischen und -rechtlichen Fragestellungen verbunden ist, die noch einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Der Vorentwurf orientiert sich zwar grundsätzlich an der Einzelfreistellung des BMW-Händlervertrages durch die Kommission im Jahre 1974, enthält daneben aber eine Reihe von weiteren Bedingungen für die Freistellung, die nach Auffassung der Bundesregierung teilweise für den Wettbewerb auch erhebliche Risiken in sich bergen. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die im Vorentwurf zum Ausdruck kommende Überzeugung, daß der selektive Vertrieb im Kraftfahrzeugsektor wettbewerbspolitisch positiv zu werten ist und daher vom Kartellver-

bot des EWG-Vertrages freigestellt werden kann. Allerdings wird bei den weiteren Beratungen darauf zu achten sein, daß die angestrebte Gruppenfreistellung nicht durch zu strenge Voraussetzungen dem selektiven Vertrieb in diesem Sektor wirtschaftlich und rechtlich die Grundlage entzieht.

14. Aus der Entscheidungspraxis der Kommission ist die gegen einen deutschen Automobilhersteller erlassene einstweilige Anordnung hervorzuheben. Mit der Entscheidung wird dem Unternehmen aufgegeben, seinen deutschen Vertragshändlern gegenüber zu erklären und eine anderslautende Erklärung damit wieder zurückzunehmen, daß rechtsgelenkte Fahrzeuge nach wie vor Bestandteil seines vertraglichen Lieferprogramms sind. Vor dem Hintergrund der zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Preisunterschiede bei den in Frage stehenden Kraftfahrzeugen will die Kommission damit insbesondere für britische Verbraucher die Möglichkeit sichern, weiterhin rechtsgelenkte Fahrzeuge bei den preisgünstigeren deutschen Händlern zu beziehen. Nach Auffassung der Kommission muß innerhalb eines Vertriebssystems grundsätzlich für den Kunden die Möglichkeit bestehen, über einen beliebig zugelassenen Händler alle in Serie gefertigten Fahrzeugtypen des Herstellers zu beziehen, die innerhalb der Gemeinschaft angeboten werden. Die einstweilige Anordnung ist noch nicht bestandskräftig.

Staatliche Beihilfen

15. Bei anhaltend unbefriedigender Wirtschaftslage und wachsenden Beschäftigungsproblemen nahm die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, ihre Industrien durch Beihilfen zu stützen, weiterhin zu. Besonders kritisch ist die Entwicklung hin zu sektoralen Beihilfeprogrammen zu sehen, die insbesondere im Textil- und Stahlbereich in mehreren Mitgliedstaaten vorbereitet oder beschlossen wurden.

Da die sektorspezifischen Beihilfen direkte Wettbewerbswirkungen entfalten und die anderen Mitgliedstaaten zu Abwehrmaßnahmen bzw. zu eigener Beihilfegewährung veranlassen, hat sich die Gefahr eines Beihilfenwettkaufs verstärkt.

Die Bundesregierung sieht in dieser Entwicklung eine konkrete Gefährdung des Gemeinsamen Marktes. Sie hat die Kommission mehrmals nachdrücklich aufgefordert, ihre Befugnisse hinsichtlich der Kontrolle der Gewährung von Beihilfen einzusetzen und die Bereitschaft erklärt, die Kommission hierbei zu unterstützen. Sie hat durch ihre Klage gegen die Genehmigung des belgischen Textilplanes am 5. März 1982 deutlich gemacht, daß sie Fehlentwicklungen entgegentreten wird.

16. Im Eisen- und Stahlbereich lief die Frist zur Notifizierung von Beihilfen am 30. September 1982 ab. Wie zu erwarten, kam es vor diesem Termin zu einer Massierung von Anträgen. Auch hier setzt sich die Bundesregierung für eine restriktive Genehmigungspraxis der Kommission ein. Sie erwartet, daß

sich auf dem Stahlmarkt nach der Ausschußfrist 31. Dezember 1985 für die Gewährung von Beihilfen ein durch Subventionen weitgehend unverfälschter Wettbewerb einstellt.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

17. Die 14. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer wird im Bericht unter dem Punkt „Innergemeinschaftlicher Warenverkehr“ abgehandelt.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

18. Am 29. Juni 1982 hat der Rat eine Richtlinie verabschiedet, durch welche die Regelungen über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuer im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geändert werden. Durch diese Richtlinie wird die Wertgrenze, bis zu der auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich bei Einführen im nichtkommerziellen Reiseverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten verzichtet wird, von derzeit 180 ECU (460 DM) auf 210 ECU (ca. 500 DM)¹⁾ angehoben. Die Richtlinie ist zum 1. Januar 1983 in innerstaatliches Recht umzusetzen (in Dänemark zum 1. Januar 1984).

Verbrauchssteuern

19. Die 2. Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer für Zigaretten begann am 1. Juli 1978 und ist inzwischen mehrmals, zuletzt bis zum 31. Dezember 1982 verlängert worden. Das war erforderlich, weil das Europäische Parlament seine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Kommission für die 3. Stufe der Strukturharmonisierung von der Erarbeitung einer Studie über das gesamte Problem der Strukturharmonisierung abhängig gemacht hat.

Die Studie ist im Februar 1982 vorgelegt worden. Der Rat wird sich mit der Frage erst befassen, wenn die bisher noch ausstehende Stellungnahme des Parlaments vorliegt.

Aus deutscher Sicht ist der Studie der Kommission im Ergebnis uneingeschränkt zuzustimmen.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

20. Die im vergangenen Jahr von der Kommission unterbreiteten Vorschläge zur Neugestaltung der EG-Regionalpolitik sind vom Rat in einer ersten

¹⁾ genauer Umrechnungsbetrag wird erst Anfang Oktober festgelegt.

Orientierungsdebatte behandelt worden. Die Kommission sagte zu, über die beiden Hauptreformpunkte

- Koordinierung der Regionalpolitiken,
- Konzentration der Mittel der quotengebundenen Abteilung des Fonds auf die strukturschwächsten Regionen in Griechenland, Irland, Italien und im Vereinigten Königreich sowie die überseeischen Gebiete Frankreichs (DOM) und Grönlands

im Lichte der Debatte erneut nachzudenken, um gegebenenfalls modifizierte Vorschläge zu unterbreiten.

Die Bundesregierung ist nach wie vor davon überzeugt, daß eine enge geographische sowie sachliche Konzentration der Fondsmittel der geeignete Ansatzpunkt ist, um die Wirksamkeit des Regionalfonds nachhaltig zu verbessern. Auch aus dieser Haltung heraus wird sich die Bundesregierung Bestrebungen widersetzen, die darauf ausgerichtet sind, unter dem Aspekt „Koordinierung der Regionalpolitik“ den Handlungsspielraum der nationalen Regionalpolitik entscheidend einzuengen. Die Bundesregierung strebt eher eine Arbeitsteilung in der Weise an, daß die Gemeinschaft sich der gravierenden europäischen Disparitäten annimmt und es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die übrigen Regionalprogramme in eigener Verantwortung zu lösen.

Vom Regionalfonds wurden für deutsche Projekte bislang insgesamt 621 Mio. DM erstattet.

Europäische Investitionsbank (EIB)

21. Die EIB hat das Aktivgeschäft im ersten Halbjahr 1982 weiterentwickelt und Darlehen von insgesamt 1,710 Mrd. ECU (4,036 Mrd. DM) vergeben. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen belief sich am 30. Juni 1982 auf 18,164 Mrd. ECU (42,867 Mrd. DM).

Das Interesse deutscher Unternehmen an EIB-Darlehen hält sich wegen der hohen Zinssätze in engen Grenzen. Nur ein Darlehensnehmer hat im Berichtszeitraum einen Finanzierungsvertrag mit der Bank geschlossen. In allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist ein deutlicher Rückgang der Darlehensnachfrage seitens der Industrie festzustellen, hingegen steigt die Nachfrage im Bereich der Infrastruktur. Die Bank setzt jetzt ihre Mittel verstärkt über Globaldarlehen bei der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ein.

Der Rat der Gouverneure als oberstes Entscheidungsorgan der Bank hat in seiner Jahressitzung im Juni 1982 das nach dem Beitritt Griechenlands aus sechs Mitgliedern bestehende Direktorium (bisher fünf Mitglieder) für die Dauer von sechs Jahren neu bestellt. Das deutsche Mitglied ist als Vizepräsident wieder bestellt worden. Als ständiges Gremium ist das einem Bankvorstand vergleichbare Direktorium der EIB für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

22. Nach Inkrafttreten der neuen Finanzprotokolle mit Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, werden die Finanzierungen in den Maghreb- und Mashrekstaaten zügig fortgesetzt. Ebenso wird das Darlehensgeschäft mit den inzwischen 63 AKP-Staaten im Rahmen des II. Abkommens von Lomé weitergeführt.

Klein- und Mittelbetriebe

23. Die Kommission hat auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament am 19. Februar 1982 verabschiedeten „Entschließung zur Lage der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft“ (Bericht des EP-Abgeordneten Deleau) in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Verbänden mit den Vorbereitungen für 1983 als Jahr des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe begonnen. Vorgesehen sind eine Eröffnungsveranstaltung im Januar 1983 in Brüssel und eine entsprechende Schlußveranstaltung im Rahmen des Europäischen Parlaments in Straßburg. Außerdem plant die Kommission im Laufe des Jahres 1983 mehrere Seminare über aktuelle wirtschaftsrelevante Fragen kleiner und mittlerer Betriebe. Daneben sollen im nationalen Rahmen zahlreiche Veranstaltungen stattfinden, die von den Wirtschaftsverbänden organisiert werden.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

EG-Agrarpreisbeschlüsse

24. Die EG-Agrarminister beschlossen am 18. Mai 1982 erstmalig mit Mehrheit gegen den Widerstand des Vereinigten Königreichs die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1982/83.

Die Kommission hatte sich bei ihren Vorschlägen an ihrem Bericht zum Mandat vom 30. Mai 1980 sowie an ihrem Leitlinienpapier hinsichtlich der Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik orientiert und auch die Kompromißvorschläge, die Gegenstand der Beratungen des Europäischen Rates sowie der nachfolgenden Außenministertreffen waren, berücksichtigt.

Die von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene Preisanhebung von 9 v. H. wurde insbesondere von den Mitgliedstaaten mit hohen Inflationsraten aus einkommenspolitischen Gründen nicht als ausreichend angesehen. Aufgrund von Ergänzungsvorschlägen der Präsidentschaft einigte sich der Rat schließlich auf eine Anhebungsrate für das Wirtschaftsjahr 1982/83 von durchschnittlich 10,6 v. H., ausgedrückt in ECU.¹⁾

Wie in den Vorjahren wurden gleichzeitig mit den Preisbeschlüssen einige „grüne“ Paritäten angepaßt. Der Währungsausgleich für die Bundesrepublik

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,36 DM

Deutschland wurde um 2,9 Prozentpunkte — von 8,0 v. H. auf 5,1 v. H. — abgebaut. Die entsprechende Aufwertung der „grünen“ DM ergibt für die deutsche Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1982/83 eine Anhebung der Agrarpreise um durchschnittlich etwa 7 v. H. Im einzelnen wurden die Stützungspreise in DM für die wichtigsten Agrarerzeugnisse wie folgt angehoben:

— Milch	+7,1 v. H.	— Schweinefleisch	
— Zucker	+6,1 v. H.	und Schaffleisch	
			+7,1 v. H.
— Getreide		— Rindfleisch	
	+5,3 v. H.	ab 20. Mai 1982	+5,2 v. H.
		ab 6. Dez. 1982	
		weitere	+2,4 v. H.

Wichtige flankierende Maßnahmen

25. Mit den Agrarpreisen wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen:

Erzeugermitverantwortung

Die Mitverantwortungsabgabe bei Milch wurde von 2,5 v. H. auf 2 v. H. des Richtpreises gesenkt, wobei zusätzlich für kleine Milcherzeuger eine Erleichterung bis zu einem Gesamtvolumen von 120 Mio. ECU (283 Mio. DM) in der EG geschaffen wurde. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch die Mitgliedstaaten nach von der Kommission aufgestellten Kriterien. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen rund 35 Mio. ECU (rund 83 Mio. DM).

Der Rat kam überein, die bereits bei Milch und Zucker bestehende Erzeugermitverantwortung auch bei Getreide, Raps und Tomatenerzeugnissen einzuführen; hierfür wurden Produktionsschwellen (Garantieschwellen) wie folgt festgelegt:

Bei Getreide werden bei Überschreiten der Produktionsschwelle von 119,5 Mio. t für alle Getreidearten, ausgenommen Hartweizen, die Interventionspreise und der Referenzpreis für Brotweizen für das folgende Wirtschaftsjahr um 1 v. H. je Mio. t Mehrproduktion gesenkt, wobei die Gesamtkürzung 5 v. H. nicht übersteigen darf. Eine ähnliche Regelung gilt für Raps, wenn eine Produktionsschwelle von 2,15 Mio. t überschritten wird. Bei Tomatenerzeugnissen werden „geeignete Maßnahmen“ ergriffen, wenn die Frischtomatenmenge für die Verarbeitung in Tomatenkonzentrat rund 3 Mio. t und für geschälte Tomaten rund 1,3 Mio. t überschreitet. Bei Milch ist bei Überschreiten der Garantieschwelle, die für 1982 einer Erhöhung der Milchlieferungen um 0,5 v. H. gegenüber 1981 entspricht, eine entsprechende Verringerung der Interventionspreise für das folgende Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Sonstige Maßnahmen

Es handelt sich vor allem um Maßnahmen, die Mitgliedstaaten zugute kommen, die sich in besonderen Schwierigkeiten befinden (z. B. Ausdehnung der Kälberprämie — bisher nur Italien — auf Irland und Griechenland, Umstellung der variablen Schlacht-

prämie bei Schafen und Erzeugerprämie in Nordirland, vorgezogene Preisanhebung für Griechenland). Daneben sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Wiedereinführung der Verbilligung von Butter für die Herstellung von Butterreinfett für Endverbraucher;
- Erhöhung des gemeinschaftlichen Beihilfebetrages für Schulmilch um 12,5 v. H.; gleichzeitig wird die vom Mitgliedstaat geforderte Mindestbeteiligung von 25 v. H. auf 12,5 v. H. der EG-Beihilfe gesenkt;
- Erhöhung der Marge zur Festsetzung der Beihilfe für die Verbilligung von Magermilchpulver zur Verfütterung an Kälber.

Mediterrane Produkte

Wein

Im Hinblick auf den zu erwartenden Beitritt Spaniens und Portugals sind durch Änderungen der Weinmarktordnung gegen den Widerstand der Bundesregierung die vorhandenen Marktordnungsmaßnahmen ergänzt worden. Als wesentliche Elemente sind zu nennen:

In Überschujahren wird für die über den normalen Verbrauch hinausgehenden Tafelweinemengen eine obligatorische Destillation mit einem Ankaufspreis von 60 v. H. (Wirtschaftsjahr 1982/83: 65 v. H.) des Orientierungspreises der jeweiligen Weinart durchgeführt. Dieser Destillation, die jedoch erst nach dem 15. Dezember aufgrund der Vorbilanz beschlossen werden kann, geht eine freiwillige Präventivdestillation zum gleichen Preis voraus. Die destillierte Menge wird auf die obligatorische Destillation angerechnet. Der Brenner kann eine Beihilfe in Anspruch nehmen, wenn das destillierte Erzeugnis mindestens 52 v. H. vol. Alkohol aufweist oder das Erzeugnis an die Interventionsstelle liefert, wenn es mindestens 92 v. H. vol. Alkohol aufweist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ihre Interventionsstellen das Erzeugnis nicht ankaufen. Die Übernahme ist in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen, da nach dem Branntweinmonopolgesetz Alkohol aus Wein nicht ablieferungsfähig ist. Der Ankauf durch die Interventionsstelle wird vom EAGFL finanziert.

Gleichzeitig mit der obligatorischen Destillation wird eine freiwillige Destillation mit einem Ankaufspreis von 82 v. H. des Orientierungspreises der jeweiligen Weinart eröffnet. Die Kommission kann die Maßnahme bis zu 5 Mio. hl selbst einleiten; bei größeren Mengen muß der Rat entscheiden. Die Kommission kann ferner jede andere geeignete Maßnahme bis höchstens 5 Mio. hl beschließen.

In Normaljahren kann die Kommission eine freiwillige Präventivdestillation zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu einem Ankaufspreis von 60 v. H. (1982/83: 65 v. H.) des Orientierungspreises der jeweiligen Weinart beschließen. Falls es die Marktlage erfordert, kann die Kommission eine freiwillige Destillation bis zu 5 Mio. hl zu einem Ankaufspreis von

82 v. H. des Orientierungspreises der jeweiligen Weinart beschließen.

Bei der freiwilligen Präventivdestillation sowie bei der freiwilligen Destillation erhält der Brenner eine Beihilfe, wenn das destillierte Erzeugnis mindestens 52 v. H. vol. Alkohol aufweist.

Obst und Gemüse

Der Agrarpreiskompromiß enthält ein besonderes Umstellungsprogramm für die Produktion von Zitrusfrüchten. Damit soll u. a. die Zitrusproduktion der EG auf marktgängige Sorten umgestellt werden. Außerdem werden die Interventionsregelungen auf Auberginen und Aprikosen ausgedehnt. Über sonstige Maßnahmen zur Anpassung der Marktordnung für Obst und Gemüse soll der Rat bis Ende Oktober entscheiden.

Olivenöl

Der Rat hat die Erörterung von Lösungsmöglichkeiten der im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals sich ergebenden Olivenölproblematik vorerst zurückgestellt; über geeignete Maßnahmen will der Rat bis zum 31. Oktober 1982 entscheiden.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

26. Die im Jahre 1977 verabschiedete Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren.

In der EG gibt es z. Z. 125 von der Kommission genehmigte Programme (davon 39 in der Bundesrepublik Deutschland), die die verschiedensten Warenbereiche betreffen. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Im ersten Halbjahr 1982 hat die Kommission für 170 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 54 Mio. ECU (127 Mio. DM) bewilligt.

Darunter befinden sich 52 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfenvolumen von 10,4 Mio. ECU (25 Mio. DM).

27. Auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 können im Rahmen der Politik für die Mittelmeerlande relativ günstigere Investitionsbeihilfen für

Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Frankreichs und Italiens gewährt werden. Im ersten Halbjahr 1982 wurden hierfür insgesamt ca. 41,2 Mio. ECU (97 Mio. DM) zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 8,1 Mio. ECU (19 Mio. DM) auf 40 Vorhaben in Südfrankreich und 33,1 Mio. ECU (78 Mio. DM) auf 60 Vorhaben im Mezzogiorno.

Daneben wurden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zu den gleichen Konditionen wie im Mezzogiorno für zehn Vorhaben in Westirland etwa 3,8 Mio. ECU (9 Mio. DM) gewährt.

Produktionsstruktur

28. Am 17. April 1982 waren die sozio-ökonomischen Strukturrichtlinien ausgelaufen. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat beschlossen, sie bis zum 31. Dezember 1983 zu verlängern. Nach Auffassung der Kommission ist die Fortsetzung auch über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig, da weiterhin erheblicher struktureller Anpassungsbedarf besteht, der eine gemeinschaftliche Unterstützung erforderlich macht. Sie beabsichtigt daher, dem Rat Vorschläge für eine grundsätzliche Weiterführung der Strukturrichtlinien vorzulegen. Gleichzeitig bekräftigt die Kommission ihre Auffassung, daß weitere inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen notwendig sein werden.

Gleichzeitig mit der Verlängerung der Strukturrichtlinien hat der Rat vor dem Hintergrund rückläufiger Investitionen und sinkender Einkommen in der Landwirtschaft beschlossen, die Investitionsförderung bei Betrieben mit Entwicklungsplan zu verstärken. Sie erhalten für die ersten zehn Jahre eine gegenüber der bisherigen Förderung um drei Prozentpunkte erhöhte Zinsverbilligung. Die bereits bestehenden Sonderkonditionen zugunsten von Irland und Italien bleiben davon unberührt.

29. Gleichzeitig mit dem diesjährigen Preispaket wurde einem Sonderprogramm zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft zugestimmt. Dieses Sonderprogramm, an dem vornehmlich Griechenland und Italien partizipieren, wird bei einer ca. zehnjährigen Laufzeit Kosten in Höhe von rd. 700 Mio. DM zu Lasten des EAGFL verursachen.

30. Verabschiedet hat der Rat auch ein Sonderprogramm zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands. Ziel dieses Programms ist die Verbesserung

- der ländlichen Infrastruktur,
- der natürlichen Produktionsbedingungen sowie der einzelbetrieblichen Wettbewerbslage,
- der Ausbildungsmöglichkeiten für Landwirte und
- der Forstwirtschaft.

Die Kosten des Programms zu Lasten des EAGFL belaufen sich während des vorgesehenen Fünfjahreszeitraums auf ca. 500 Mio. DM.

Finanzierung der Agrarpolitik

31. Die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Ga-

rantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Er wird auch 1983 mit voraussichtlich rd. 70 v. H. den größten Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG darstellen.

Die Ausgabenansätze des EAGFL betragen:

	Mittel 1982 ¹⁾²⁾	Mittel 1983 ¹⁾³⁾
	Mio. ECU	Mio. ECU
Abteilung Garantie	13 703,1	14 087,1
Abteilung Ausrichtung	780,8	635,9
	14 483,9 (35 133,7 Mio. DM) ⁴⁾	14 723,0 (35 713,7 Mio. DM) ⁴⁾

1) Zahlungsermächtigungen

2) Gesamthaushalt 1982 der EG einschließlich der in Kapitel 100 eingesetzten Reservemittel in Höhe von 454,4 Mio. ECU

3) Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1983 der EG

4) Umrechnungskurs: 1 ECU = 2,42571 DM (Haushaltskurs)

Die Agrarpolitik ist Teil der Gesamtpolitik der Gemeinschaft. Folglich bestehen zwischen der gemeinsamen Agrarpolitik und den anderen Politikbereichen der Gemeinschaft Wechselwirkungen. Bei vielen Maßnahmen ist eine Abgrenzung danach, ob sie rein landwirtschaftlichen Zielen dienen oder sich aus dem Zusammenhang zwischen der Agrarpolitik und z. B. der Außenhandels- oder Währungspolitik ergeben, praktisch unmöglich. Deshalb wird auch weiterhin von einer verschiedentlich geforderten Aufgliederung der Kosten abgesehen.

32. Kernstück der EG-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der die Ausgaben für die gemeinsamen Marktordnungen in der Regel vollständig finanziert werden. Die starke Zunahme der Marktordnungsausgaben in den Jahren 1975 bis 1979 von durchschnittlich 23 v. H./Jahr hat zu einer weitgehenden Ausschöpfung des Finanzrahmens der Gemeinschaft und zu einer unausgewogenen Haushaltsstruktur geführt. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Agrarpolitik so zu gestalten, daß der Anstieg der Agrarausgaben unter dem erwarteten Einnahmezunahme der EG bleibt (marktgerechte Preisanhebungen, Erzeugerverantwortung, Einschränkung der Interventionen und Abbau von Beihilfen). Dieses Ziel ist in den letzten beiden Jahren erreicht worden. Auch von 1982 auf 1983 ist nur eine mäßige Steigerung der Ausgaben um 1,7 v. H. vorgesehen. Hierbei ergeben sich allerdings gewisse Risiken, insbesondere aus der sich abzeichnenden hohen Überschußproduktion im Milchsektor und aus der Entwicklung des Weltmarktpreises und des Dollarkurses.

33. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit dem 1. Januar 1980 gilt ein Plafond für fünf Jahre, der z. Z. unter Berücksichtigung des Beitritts Griechenlands zur EG insgesamt 3 755 Mio. ECU (rd. 9,1 Mrd. DM) beträgt. Für den Zeitraum 1980 bis 1984 ist der Plafond bereits jetzt durch be-

schlossene und vorgeschlagene Maßnahmen praktisch ausgefüllt. Die Bundesregierung wird an dem Prinzip der Plafondierung festhalten, um auch in Zukunft einen unkontrollierten Anstieg der Struktur Ausgaben zu vermeiden.

Die Bemühungen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden fortgesetzt. Die Bundesregierung setzt sich im Hinblick auf das fortbestehende Ungleichgewicht der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten weiterhin nachdrücklich für eine einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und Harmonisierung der Kontrollpraxis in allen Mitgliedstaaten ein.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

34. Bei den Agrarpreisentscheidungen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 vom 18. Mai 1982 hat der Rat — wie in früheren Jahren — eine Anpassung „der Grünen Kurse“ vorgenommen. Im einzelnen wurde

— die DM aufgewertet um	2,9 v. H.
— der Gulden aufgewertet um	2,0 v. H.
— der französische Franc abgewertet um	1,8 v. H.
— der belgisch/luxemburgische Franc abgewertet um	5,6 v. H.
— die dänische Krone abgewertet um	1,5 v. H.
— die Drachme abgewertet um	3,8 v. H.
— die Lira abgewertet um	2,5 v. H.

Durch die Abwertungen treten in den betreffenden Ländern zusätzliche Preisanhebungen in nationaler Währung ein. Bei den Aufwertungen wird eine gegenüber der ECU-Preisanhebung verminderte Anhebung der nationalen Preise wirksam.

35. Am 12. Juni 1982 wurden die Leitkurse im EWS erneut geändert. Die DM und der holländische Gulden wurden um 4,25 v. H. aufgewertet, der französi-

sche Franc um 5,75 v. H. und die italienische Lira um 2,25 v. H. abgewertet. Nach diesem Realignment betragen die Währungsausgleichsbeträge gegenwärtig für:

— Deutschland	+ 8,4 v. H.
— Niederlande	+ 5,4 v. H.
— Großbritannien	+ 9,6 v. H.
— Frankreich	— 5,3 v. H.
— Belgien/Luxemburg	— 3,1 v. H.
— Italien	— 1,0 v. H.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

36. Die Kommission hat zwischenzeitlich ihre Beihilfeverbotsentscheidung zum niederländischen Erdgasvorzugstarif aufgehoben und das Beihilfeverfahren in dieser Angelegenheit eingestellt, nachdem die niederländische Regierung die erforderlichen Maßnahmen dafür getroffen hatte, um den Vorzugstarif für den Gartenbau in drei gleichen Stufen bis zum 1. März 1983 an den Industrietarif, der dem Heizwert für schweres Heizöl entspricht, anzupassen. Die zugesagte Anhebung des Vorzugstarifs entspricht zwar nicht ganz den Vorstellungen der Bundesregierung, sie bedeutet gleichwohl eine erhebliche Verringerung des bestehenden Unterschieds zwischen dem Gartenbautarif und dem Tarif für vergleichbare Verbrauchsmengen in der Industrie. Der erste Anpassungsschritt ist in den Niederlanden planmäßig zum 1. Mai 1982 vollzogen worden. Die nächste Erhöhung, die den Vorzugstarif auf mindestens 90 v. H. des am Heizwert für Schweröl orientierten Industriepreises anheben wird, ist bereits für den 1. Oktober 1982 vorgesehen.

37. Im Berichtszeitraum kam es zu vereinzelt Behinderungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Ihre Ursache lag meist in der Vornahme unverhältnismäßig intensiver Grenzkontrollen. Betroffen war insbesondere der Transport von Milch, Käse und Eiern nach Italien. Die Kommission prüft z. Z. aufgrund von Beschwerden der betroffenen Unternehmen und Wirtschaftskreise, ob die durchgeführten Grenzkontrollen mit Artikel 36 des EWG-Vertrages zu vereinbaren sind.

Fischereipolitik

38. Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum weiter für die Verwirklichung einer gemeinsamen EG-Fischereipolitik eingesetzt.

Es wurden jedoch nur gewisse Fortschritte hinsichtlich des internen Fischereiregimes erzielt. So trat die neue Fassung der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse am 1. Juni 1982 in Kraft. Außerdem verabschiedete der Rat die wesentlichen Folgeverordnungen für die Regelung des Binnenmarktes; der Rat verabschiedete ferner eine Verordnung, in der Grundzüge für die Durchführung und Koodinierung der Kontrolle von Fischereifahrzeugen, das Logbuch und Meldeverpflichtungen der

Mitgliedstaaten geregelt sind sowie die Befugnisse der Kommission umschrieben werden, wie beschlossene Gesamtfangmengen (TAC) gegenüber den Mitgliedstaaten durchgesetzt werden. Auf die zentrale Frage der Regelung des Zugangs zu den küstennahen Gewässern im EG-Meer, die Festlegung der Gesamtfangmengen — mit Ausnahme der mit Norwegen für die Nordsee vereinbarten TAC — und die Quotierung auf die Mitgliedstaaten konnte sich der Rat noch nicht einigen. In mehreren befristeten Beschlüssen des Rates verpflichteten sich die Mitgliedstaaten aber, ihre Fischereitätigkeit an den TAC-Vorschlägen der Kommission entsprechend den gewohnten jahreszeitlichen Perioden auszurichten (roll-over). Bei der Anwendung dieser Beschlüsse kam es aber zu Meinungsverschiedenheiten über die daraus zu ziehenden Konsequenzen für die Fischereitätigkeit in bestimmten Gebieten des EG-Meeres.

Dänemark hat aufgrund der Volksabstimmung in Grönland den Antrag gestellt, diesen Teil seines Staates aus dem Geltungsbereich der Römischen Verträge zu entlassen. Erste Verhandlungen über diesen Vertrag sind eingeleitet worden. Die deutsche Hochseefischerei ist auf den gesicherten Zugang zu den Gewässern um Grönland angewiesen. Wegen unseres Rechts, auch vor Westgrönland einer beschränkten Kabeljaufischerei nachzugehen, ist es zu einer Auseinandersetzung mit Dänemark gekommen, weil die dänische Regierung trotz entgegenstehender Entscheidung der Kommission die Aufbringung deutscher Trawler angedroht hat.

Die deutsche Hochseefischerei machte deshalb von der erteilten Fangerlaubnis keinen Gebrauch. Die Bundesregierung strengte daraufhin gegen Dänemark das Vorverfahren über ein Vertragsverletzungsverfahren an. Nachdem in deutsch-dänischen Verhandlungen am 14. September 1982 jedoch Einvernehmen über die deutsche Kabeljaufischerei erzielt werden konnte (5 000 t bis zum 31. Oktober 1982), wurde die Kommission gebeten, das eingeleitete Vorverfahren nicht weiter zu betreiben.

39. Die Drittlandsfischerei wurde in Anwendung der Quotenvereinbarungen mit Norwegen, Kanada und den Färöern durchgeführt. Die Fischerei bei Nordnorwegen kam aber schon zum 1. August 1982 zum Erliegen, weil zu diesem Zeitpunkt die wichtige, gegenüber dem Vorjahr reduzierte Seelachsquote bereits ausgefischt war. Die Zugangsmöglichkeiten der Kutterfischer in der Ostsee blieben, wie bereits im Vorjahr, auf das EG-Meer beschränkt. Die Jahresfangvereinbarung mit Schweden, aufgrund derer unsere Fischer einen zwar durch Lizenz- und Quotenregelungen beschränkten, aber wirtschaftlich interessanten Zugang zur Fischereizone Schwedens erhalten sollten, wurde im Berichtszeitraum vom Rat nicht genehmigt, weil Meinungsverschiedenheiten zwischen drei Mitgliedstaaten über die Skagerak-Vereinbarung nicht ausgeräumt werden konnten.

Eine Vereinbarung der EWG mit Island und Norwegen über einen Fangstopp für die Industriefischart Lodde im Bereich Ostgrönland — Jan Mayen — Is-

land wurde im August 1982 als erstes Fischereiabkommen der EWG mit Island paraphiert. Es bleibt abzuwarten, ob die darin aufgezeichnete Möglichkeit gegenseitiger Fischerei auf Blauen Wittling realisiert und einen Ansatzpunkt für einen weitergehenden Quotenaustausch geben wird.

VII. Energiepolitik

40. Die Gemeinschaft hat in den letzten beiden Jahren in der Politik der rationellen Energieverwendung und der Ölverdrängung große Fortschritte erzielt. Dies geht aus dem jüngsten Bericht der Kommission an den Rat über die energiepolitischen Programme der Mitgliedstaaten hervor. Trotz des für die Gemeinschaft positiven Gesamtbildes bleibt jedoch festzuhalten, daß es in einigen Mitgliedstaaten weiterer Anstöße bedarf, wenn die vom Rat 1980 im Hinblick auf das Jahr 1990 festgesetzten energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft überall erreicht werden sollen.

Was die einzelnen Teilbereiche der gemeinschaftlichen Energiepolitik anlangt, so verabschiedete der Rat auf seiner Tagung vom 13. Juli 1982 eine Empfehlung für nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Anregung der Investitionstätigkeit bei der rationellen Energieverwendung. Zur Kernenergie einigte sich der Rat auf Schlußfolgerungen, die für die weitere Entwicklung dieses wichtigen Primärenergieträgers in der Gemeinschaft nützliche Orientierungen bringen.

Dagegen bleibt das Problem der gemeinschaftlichen Kohlepolitik weiter umstritten. Aus deutscher Sicht muß dabei die Aufrechterhaltung einer angemessenen gemeinschaftlichen Förderkapazität vor allem auch aus Sicherheitsgründen vorrangiges Ziel der EG-Kohlepolitik sein. An den hierfür aufzubringenden Lasten müssen sich alle Mitgliedstaaten beteiligen, die von der Gemeinschaftskohle profitieren. Die Bundesregierung wird sich weiter für die Verwirklichung einer kohlepolitischen Strategie in Brüssel einsetzen, die diese Grundsätze berücksichtigt.

41. Seit 1979 werden in Ergänzung zu entsprechenden nationalen Programmen von der Gemeinschaft Demonstrationsprojekte zur Energieeinsparung, zur Verwendung alternativer Energiequellen sowie auf dem Gebiet der Kohleveredelung gefördert. Die Kommission hat nunmehr neue Vorschläge zur Verlängerung dieses Gemeinschaftsprogramms vorgelegt. Bei ihrer Prüfung wird darauf zu achten sein, daß in den begleitenden nationalen Programmen vergleichbare Anstrengungen aller Mitgliedstaaten unternommen werden, und daß die Gemeinschaftsmaßnahmen Bereiche abdecken, in denen ein echtes Interesse der Gemeinschaft als Ganzes besteht.

VIII. Nuklearpolitik

42. Der Rat genehmigte im September 1982 den Abschluß Ergänzender Abmachungen zum Überein-

kommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in Frankreich.

IX. Verkehrspolitik

43. Im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik setzt sich die Bundesregierung weiter für eine Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs einschließlich des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße ein, um darauf hinzuwirken, daß die Eisenbahnen wieder einen angemessenen Platz innerhalb des europäischen Verkehrssystems einnehmen. Bei der Verabschiedung einer EG-Eisenbahnresolution im Dezember 1981 hat der Rat die Kommission beauftragt, ein Aktionsprogramm zu erarbeiten, das inzwischen durch deutsche Vorschläge — die z. T. über die Vorschläge der Kommission hinausgehen — ergänzt worden ist. Um die Eisenbahnen durch gezielte Maßnahmen zu unterstützen, sind nach deutscher Ansicht insbesondere unerlässlich

- die Beseitigung von Hindernissen, die der Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs entgegenstehen,

- die Anpassung von Infrastruktur und Fahrzeugpark an die Personen- und Güterströme der Gemeinschaft und

- eine enge Zusammenarbeit der Eisenbahnen.

44. Im Berichtszeitraum wurde eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr verabschiedet, die u. a. den Containertransport mit Binnenschiffen einbezieht. Außerdem wurde die Beihilfeverordnung Nr. 1107/70 durch Bestimmungen über den kombinierten Verkehr ergänzt. Ebenfalls verabschiedet wurde eine Entscheidung über die Preisbildung im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr. Hiermit wird den Eisenbahnen im internationalen Güterverkehr größere Bewegungsfreiheit bei der Preisbildung zugestanden.

45. Ferner hat der Rat eine Richtlinie über technische Vorschriften für Binnenschiffe sowie eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/51/EWG zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallluftfahrzeugen beschlossen, welche die für Großflugzeuge bestehende Regelung auf Strahlflugzeuge bis 20 t ausdehnt. Schließlich wurden ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Drittländern über Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen gebilligt sowie eine Erklärung des Rates über die Einzelheiten und den Zeitplan für die Ratifizierung bzw. den Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen.

Bei dem Vorschlag für eine Richtlinie über Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere Merkmale

von Güterkraftfahrzeugen konnte eine gewisse Annäherung der Auffassung erreicht werden.

46. Zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur einigte sich der Rat auf eine von deutscher Seite maßgeblich beeinflusste Kompromißregelung, wonach die Kommission gebeten wird, dem Rat innerhalb von sechs Monaten ein Programm vorzulegen, das Versuchscharakter haben, ausgewogen sein, sich auf eine Periode von drei bis fünf Jahren erstrecken und aus konkreten Infrastrukturprojekten zusammengesetzt sein soll. Dabei soll die Kommission die Modalitäten und finanziellen Konsequenzen des Programms darlegen. Der Rat wird dieses Programm so bald wie möglich erörtern.

47. In einer Erklärung der deutschen Delegation zu den Verkehrsverhandlungen mit Österreich werden Rat und Kommission aufgefordert, im Hinblick auf die außerordentliche Belastung, die für Österreich durch die Transitverkehre entsteht, die Verhandlungen mit diesem Land zu intensivieren und dabei auch neue Wege zur Problemlösung zu suchen.

Das EP hat Mitte September 1982 beschlossen, vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen den Rat wegen Untätigkeit in der gemeinsamen Verkehrspolitik zu erheben, sofern der Rat nicht binnen zwei Monaten tätig wird. Das EP ist der Auffassung, daß der Rat auf dem Gebiet der Verkehrspolitik nicht genügend Fortschritte erzielt habe.

X. Forschungspolitik

48. Am 30. Juni 1982 führte der Rat eine Orientierungsdebatte über zwei Kommissionsvorschläge betreffend die gemeinsame Forschungs- und Entwicklungspolitik in den 80er Jahren: Hinsichtlich der Einführung eines Rahmenprogramms für alle F&E-relevanten Aktionen der Gemeinschaft bat der Rat die Kommission, ein als mittelfristiges Prognose- und Planungsinstrument konzipiertes Rahmenprogramm 1984 bis 1987 bis Ende 1982 vorzulegen, damit es der Rat 1983 genehmigen kann. Der Rat diskutierte daneben die Zweckmäßigkeit, auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials als Ergänzung der bereits bestehenden nationalen und internationalen Aktionen durchzuführen; der Rat soll noch vor Ende 1982 zu einem Kommissionsvorschlag für einen Pilotversuch auf diesem Gebiet Stellung nehmen.

Der Rat nahm bei dieser Gelegenheit Kenntnis von den Überlegungen der Kommission für eine Neuausrichtung des Mehrjahresprogramms 1984 bis 1987 der Gemeinsamen Forschungsstelle; die Kommission erwartet eine Entscheidung hierüber noch im Laufe des Jahres 1982.

Der Rat hat im übrigen nach Diskussion einer diesbezüglichen Mitteilung der Kommission festgestellt, daß ein mit den einzelstaatlichen Programmen ab-

gestimmtes gemeinschaftliches strategisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien dazu beitragen könnte, die Wettbewerbsposition der betreffenden europäischen Industrie zu verbessern. Auch hier soll der Rat noch vor Jahresende eine Reihe von Einführungsvorhaben beschließen.

49. Der Rat hat am 30. Juni 1982 ferner eine Empfehlung betreffend die Erfassung von Arbeiten über die Neuverknüpfung von Desoxyribonukleinsäure (DNS) erlassen. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen zur systematischen Erfassung derjenigen Arbeiten zu ergreifen, bei denen bestimmte Verfahren der Molekularbiologie angewandt werden, die die Übertragung genetischer Informationen zwischen verschiedenen Spezies ermöglichen sollen. Diese Erfassung dient u. a. der Unterrichtung über die bei der Durchführung solcher Arbeiten vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen.

50. Der Rat hat schließlich am 17. August 1982 ein Forschungsprogramm Medizin und Gesundheitswesen 1982 bis 1986 gebilligt. Es handelt sich um die gemeinschaftliche Koordinierung national finanzierter Vorhaben auf den Gebieten prä-, peri- und postnatale Fürsorge, Probleme des Alterns und der Körperbehinderten, Versagen des Anpassungsvermögens, Gesundheitseinrichtungsforschung, medizinische Technologie, Ernährung und Arzneimittel. Man rechnet, daß auf diese Weise nationale Vorhaben im Umfang von rd. 200 bis 300 Mio. ECU (572 bis 708 Mio. DM) in die gemeinschaftliche Koordinierung einbezogen werden; der gemeinschaftliche Koordinierungsaufwand wird mir rd. 13,5 Mio. ECU (31,9 Mio. DM) veranschlagt.

EGKS

51. Im Berichtszeitraum legte die Kommission zwei Memoranden vor, die die Finanzierung von Forschungen auf den Gebieten Bergtechnik, Produktveredelung und Betriebssicherheit im Bergbau vorsehen. Die Programme umfassen 39 Vorhaben mit einem Kostenaufwand von 35,7 Mio. ECU (84,3 Mio. DM). An Beihilfen sind 26,4 Mio. ECU (62,3 Mio. DM) vorgesehen. Deutsche Unternehmen und Institute sind angemessen beteiligt.

XI. Sozialpolitik

52. Angesichts der weiteren Zunahme der Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft — Ende Juli 1982 10,7 Mio. registrierte Arbeitslose — stand die Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussion in der Gemeinschaft. Am 27. Mai 1982 nahm der Rat eine EntschlieÙung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an, wonach die Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Investitionen bekämpft werden soll, die auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu konzentrieren sind. Die Förderungsmaßnahmen sollen vor

allem Regionen mit besonders ernsten Struktur- und Beschäftigungsproblemen zugute kommen. Besonderes Gewicht wird auf die berufliche Bildung der Jugendlichen und die Wiedereingliederung der Langzeitarbeitslosen gelegt.

Der hohen Jugendarbeitslosigkeit soll auch bei der Ende 1982 anstehenden Reform des Sozialfonds Rechnung getragen werden.

53. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wurde vom Rat am 27. Mai 1982 eine Empfehlung behandelt, die Grundsätze für ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung einer flexiblen Rentenaltersgrenze zum Inhalt hat. Nach dieser Empfehlung sollen die Arbeitnehmer von einem bestimmten, national festzulegenden Alter an den Zeitpunkt für die Inanspruchnahme der Rente frei wählen können.

54. Am 28. Juli 1982 wurde vom Rat eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren durch Blei verabschiedet.

Der Richtlinie liegt folgende Konzeption zugrunde: Übersteigt am Arbeitsplatz die Bleikonzentration in der Luft oder der Blutbleispiegel der Arbeitnehmer gewisse Werte (Aktionswerte), so hat eine regelmäßige Überwachung der Luft und eine medizinische Überwachung der Arbeitnehmer einzusetzen. Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen (Hygiene und Information) zu treffen. Weiterhin setzt die Richtlinie Grenzwerte für Luft- und Blutblei fest. Bei ihrer Überschreitung müssen die Gefahrenquellen ermittelt, ausgeschaltet oder gezielte Schutzmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer getroffen werden (auch Betriebsschließung möglich). Wird der Blutbleispiegel überschritten, so kann dies zur Entfernung des Arbeitnehmers aus der gefährdeten Umgebung führen. Die Richtlinie trägt zu einer wesentlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bei.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag

55. Im Berichtszeitraum wurden acht Anträge auf Umstellungsdarlehen in Höhe von insgesamt 228,5 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 4 000 neue Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag

Für 3 575 Stahlarbeitnehmer und 228 Arbeitnehmer aus dem Erzbergbau wurden bei der Kommission insgesamt 12,6 Mio. DM an Beihilfen beantragt.

Die Kommission stellte der Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum für 9 568 betroffene Arbeitnehmer (davon 4 924 Stahlarbeitnehmer) insgesamt 30,2 Mio. DM (davon 13,7 Mio. DM für Stahlarbeitnehmer) an Beihilfen bereit.

Arbeiterwohnungsbau

56. Die im Rahmen des 1. Abschnittes des 9. Finanzhilfeprogramms für den Stahlarbeiterwohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten 5 Mio. ERE (rd. 11,8 Mio. DM) sind in der Zwischenzeit voll durch Verträge belegt, die von der Kommission genehmigt wurden.

Die Kommission hat die Fortführung des 9. Finanzhilfeprogramms beschlossen. Eine zweite Tranche in Höhe von 30 Mio. ERE für die Jahre 1982/1983 hat sie inzwischen genehmigt. Die deutsche Stahlindustrie hat davon 4,45 Mio. ERE (rd. 10,5 Mio. DM) erhalten. Die Verteilung dieser Summe wird vorbereitet; ab Mitte des Monats September werden die Zuteilungen an die Werke erfolgen.

XII. Umweltpolitik

57. Die Ratstagung am 24. Juni 1982 brachte weitere erfreuliche Fortschritte für eine gemeinschaftliche Umweltpolitik, wenngleich der wichtige Richtlinienvorschlag über eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Verhandlungsrunde noch nicht einvernehmlich beschlossen werden konnte.

Der Rat billigte eine Richtlinie über Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxid-Produktion betroffenen Umweltmedien. Mit dieser Richtlinie wird Artikel 7 der Richtlinie 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion durchgeführt, in dem festgelegt ist, daß die Beseitigung dieser Abfälle mit einer Kontrolle der betroffenen Umweltmedien in bezug auf die physikalischen, chemischen, biologischen und ökologischen Aspekte einhergehen muß.

Der Rat stimmte auch einer Richtlinie zu betreffend die Qualitätsnormen für den Bleigehalt der Luft. Durch diese Richtlinie soll ein als Jahresmittelwert ausgedrückter Grenzwert für den Bleigehalt der Luft von 2 µg je m³ festgesetzt werden. Außerdem werden in der Richtlinie die Kriterien für die Wahl einer Probenahmemethode und die Referenzmethode für die Analyse zur Bestimmung des Bleigehalts in der Luft festgelegt.

Die Entscheidung des Rats über Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt konsolidiert im wesentlichen die am 26. März 1980 festgelegten gemeinschaftlichen Maßnahmen, fordert aber darüber hinaus die Kommission auf, 1983 weitere Vorschläge vorzulegen.

58. Die Bundesregierung legte ein Memorandum zur gemeinschaftlichen Luftreinhaltepolitik vor. Damit soll der hohe Stellenwert einer gemeinschaftlichen Anstrengung zur Luftreinhaltung unterstrichen werden. Die Bundesregierung schlägt im Grundsatz eine Richtlinie vor, in der anknüpfend an den Stand der Technik eine allgemeine Genehmigungspflicht für einschlägige Anlagen sowie der Grundsatz der Emissionsbegrenzung an der Quelle gefordert werden. Es ist nunmehr an der Kommission, in Ausübung ihres Initiativrechtes möglichst

bald einen beratungsfähigen Richtlinienentwurf dem Rat vorzulegen.

Artenschutz

59. Der Rat hat am 24. Juni 1982 die Verordnung zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (sog. Washingtoner Artenschutzübereinkommen) in der Gemeinschaft verabschiedet. Die Verordnung stellt einen bedeutenden Integrationsfortschritt dar, da das Washingtoner Artenschutzübereinkommen nun auch in den fünf Mitgliedstaaten, die ihm völkerrechtlich noch nicht angehören (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Irland, Griechenland) als Gemeinschaftsrecht unmittelbar gilt. Außenwirtschaftlich hat die Verordnung ein gemeinsames Handelsregime gegenüber den Drittländern geschaffen. Innergemeinschaftlich bedeutet die Verordnung die Schaffung des freien Warenverkehrs auch für diesen Warenbereich.

Für die für den April 1983 festgesetzte Vierte Konferenz der 77 Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Gabarone/Botswana haben die EG-Mitgliedstaaten die Konzertierung für ein gemeinsames Auftreten auf dieser internationalen Konferenz begonnen.

XIII. Bildungspolitik

60. Am 24. Mai 1982 fand eine weitere Tagung der EG-Bildungsminister unter belgischem Vorsitz statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen Fragen der Bildung und Ausbildung im Rahmen der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft. Vor dem Hintergrund der kritischen Beschäftigungslage, vor allem auch der Jugendarbeitslosigkeit, in allen Mitgliedstaaten wurde eine Entschließung des Rats und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen verabschiedet, die weitere Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben vorsieht. Insbesondere wurde im Anschluß an das erste Modellversuchsprogramm vom 13. Dezember 1976 eine zweite Reihe von 25 regional und thematisch auf alle Mitgliedstaaten verteilte Modellversuchen beschlossen, die dazu beitragen sollen, die Bildungssysteme und Institutionen des Arbeits- und Sozialbereichs enger aufeinander abzustimmen, um so den Jugendlichen eine bessere soziale und berufliche Vorbereitung auf das Erwachsenenleben zu ermöglichen.

Weitere Beratungspunkte waren die akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten, die Auswirkung des demographischen Wandels auf die Bildungssysteme und die Folgen der neuen Informationstechnologien für Bildung und Berufsausbildung.

XIV. Frauenpolitik

61. Das von der Kommission verabschiedete Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982 bis 1985) wurde vom Rat auf seiner Tagung am 27. Mai 1982 zur Kenntnis genommen und befürwortet. In seiner Entschließung bekräftigte der Rat seine Auffassung, daß das Programm der Gemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um eine umfassendere Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als Richtschnur dienen soll.

XV. Der Gemeinsame Markt

Innergemeinschaftlicher Warenverkehr

62. Am 9. Juli 1982 hat die Kommission dem Rat eine Reihe von Vorschlägen zur Stärkung des Binnenmarktes durch Vereinfachung der Formalitäten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr übermittelt. Hierzu gehört auch ein Entschließungsvorschlag zur Lockerung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen.

Bei ihrer Initiative stützt sich die Kommission auf die Aufforderung des Europäischen Rates vom 30. Juni 1981, besondere Anstrengungen zum Ausbau und zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes zu unternehmen: Diese Initiative ist auch zu sehen vor dem Hintergrund sich verstärkender protektionistischer Tendenzen in der Gemeinschaft, denen damit entgegengewirkt werden soll. Auch das Europäische Parlament hat sich besonders seit seiner Direktwahl 1979 wiederholt in diesem Sinne geäußert.

Angesichts der bestehenden zum Teil erheblichen materiellen Unterschiede im Bereich der indirekten warenbezogenen Steuern, der außenhandelsstatistischen Anforderungen, der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr und des Ausländerpolizeirechts sowie der absehbaren Schwierigkeiten ihrer kurz- bis mittelfristigen Harmonisierung hat sich die Kommission für verfahrensmäßige Lösungsansätze zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs entschieden und hierzu die folgenden vier Einzelvorschläge vorgelegt:

— 14. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern

Hiermit soll die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer von der Grenze teilweise auf die Finanzämter verlagert werden. Durch Einbeziehung der steuerbaren Einfuhren in die Steuererklärungen für inländische Umsätze würden insoweit eine Annäherung an binnenmarktähnliche Verhältnisse erreicht.

— Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Hier geht es um die Einführung eines einheitlichen Dokuments für alle Vorgänge der Warenbewegung zwischen den Mitgliedstaaten (Export,

Versand und Import), was eine Vielzahl von Dokumenten überflüssig machen würde.

- Richtlinie zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Mit diesem Vorschlag, der dem Rat bereits am 20. April 1982 übermittelt wurde, will die Kommission in erster Linie die technischen und organisatorischen Bedingungen für die Warenkontrollen verbessern, um hierdurch den Grenzaufenthalt zu reduzieren.

- Entschließung über die Erleichterung der Bedingungen für die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen

Der Entschließungsentwurf soll eine weniger systematische Kontrolle der EG-Bürger an den Binnengrenzen bewirken.

Die vier Kommissionsvorschläge werden gegenwärtig von der Bundesregierung auf ihre Durchführbarkeit geprüft. In den nächsten Monaten werden Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erwartet, so daß die Beratungen in den Ratsgruppen spätestens in der ersten Jahreshälfte 1983 beginnen können.

63. Die Belastungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Textil- und Bekleidungsbereich durch nationale Gesetze zur Ursprungskennzeichnung halten an.

Die französische Regelung sowie die britische, die neben der Kennzeichnung im Textil- und Bekleidungsbereich noch weitere Produktbereiche umfaßt, sind weiterhin in Kraft. Die Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission dagegen eingeleitet hat, haben noch nicht zu einer Klageerhebung vor dem Gerichtshof geführt.

Die italienische Regierung hat inzwischen einen Gesetzentwurf zur Ursprungskennzeichnung, der sich an die französische Regelung anlehnt, vorgelegt. Die Bundesregierung hat die Kommission gebeten, alles zu unternehmen, damit der italienische Entwurf nicht geltendes Recht wird.

Die Bundesregierung sieht sowohl gemeinschaftsrechtlich als auch nationale Ursprungskennzeichnungsregelungen als schwerwiegende Störungen des Warenverkehrs an und wird sich weiterhin dafür einsetzen, sie zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

64. Der Rat hat am 26. Januar 1982 eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (82/76/EWG) verabschiedet.

Die Änderungen betreffen neben einer Aktualisierung der Facharztbezeichnungen und technischen Anpassungen an später im Bereich des Niederlassungsrechts erlassene Richtlinien insbesondere die fachärztliche Weiterbildung. Sie konkretisieren vor allem die Anforderungen, die an die Vollzeitweiterbildung und die ausnahmsweise zuzulassende Teilzeitweiterbildung zu stellen sind.

Gemeinschaftliche Sommerzeit

65. Der Rat hat am 10. Juni 1982 die Zweite Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit beschlossen. Darin sind für alle Mitgliedstaaten der EG einheitliche Anfangsdaten für die Sommerzeitperioden 1983, 1984 und 1985 festgelegt, und zwar jeweils der letzte Sonntag im März — also der 27. März 1983, der 25. März 1984 und der 31. März 1985 — 1 Uhr morgens Universalzeit (= 2 Uhr MEZ). Die Bundesregierung hat mit der „Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985“ vom 14. Juli 1982 die EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Während in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten der EG die Sommerzeitperioden 1983, 1984 und 1985 nach der genannten Richtlinie jeweils am letzten Sonntag im September — am 25. September 1983, am 30. September 1984 und am 29. September 1985 — 1 Uhr morgens Universalzeit (= 3 Uhr MESZ) enden werden, haben das Vereinigte Königreich und Irland an der in diesen Ländern bereits traditionellen Dauer der Sommerzeitperioden bis Ende Oktober festgehalten. Die Endtermine in diesen beiden Ländern enden am 23. Oktober 1983, am 28. Oktober 1984 und am 27. Oktober 1985 jeweils um 1 Uhr Universalzeit.

Gemeinsamer Stahlmarkt

66. Der europäische Stahlmarkt befindet sich nach einem kurzen Zwischenhoch des Jahres 1979 wieder in einer anhaltenden Schwächeperiode. Ausmaß und Dauer dieser Entwicklung zwingen zu tiefgreifenden Anpassungsmaßnahmen, da infolge der gesamtwirtschaftlichen Stagnation in der Gemeinschaft und auch der Unsicherheiten bei der Ausfuhr in die USA keine Aussicht auf eine kurzfristige Belebung besteht.

Die Rohstahlerzeugung der EG-Stahlindustrie lag im 1. Halbjahr 1982 mit 63,0 Mio. t nur um 0,5 v. H. unter dem Vorjahresergebnis. Einen stärkeren Rückgang hatten die Niederlande, Belgien und Frankreich zu verzeichnen; dagegen haben Großbritannien und Italien ihre Produktion etwas ausweiten können.

Prozentuale Veränderung
1. Halbj. 1982 zu 1981

Bundesrepublik Deutschland	— 0,1
Frankreich	— 3,8
Niederlande	— 13,6
Italien	+ 5,5
Belgien	— 10,0
Luxemburg	— 0,4
Großbritannien	+ 4,1

Die Auftragseingänge für Walzstahlfertigerzeugnisse gingen im 1. Halbjahr 1982 um rd. 10 v. H. deutlich zurück. Die Bestellungen aus dem EG-Binnenmarkt nahmen um rd. 5 v. H. ab, aus Drittländern wurde um 16,5 v. H. weniger geordert.

Vor diesem Hintergrund sind die nunmehr seit etwa zwei Jahren geltenden produktionsbegrenzenden Maßnahmen Mitte 1982 für ein weiteres Jahr verlängert worden, um die existenzbedrohende Kosten-Erlös-Situation zu überwinden.

Bei Flacherzeugnissen konnten höhere Preise durchgesetzt werden. Dieses Preisniveau hat sich im Jahresverlauf 1982 gefestigt. Allerdings ist die Gesamtsituation auf dem gemeinsamen Stahlmarkt aufgrund der hohen Überkapazitäten weiterhin labil. Dies gilt in besonderem Maße für den Profilbereich, der insbesondere durch die anhaltende Flaute der Bauindustrie und einen kräftigen Anstieg der Einfuhren aus Drittländern in Mitleidenschaft gezogen wird.

67. Für 1982 wurde das Außenschutzregime — Stahllieferabkommen mit bestimmten Drittländern — verlängert. Die Anhebung des Stahlpreisniveaus in der Gemeinschaft hat im 1. Halbjahr zu einem Anstieg der Stahleinfuhren aus Drittländern geführt. In Einzelfällen sind Antidumpingverfahren eröffnet und vorläufige Zölle festgesetzt worden.

Die Kommission hat für eine Reihe sensibler Erzeugnisse der 1. Verarbeitungsstufe, insbesondere aus dem Bereich der Ziehereien und Kaltwalzwerke, eine nachträgliche statistische Überwachung der Drittlandseinfuhren eingeführt. Sie erhält damit die Möglichkeit, den wachsenden Importdruck aus Drittländern bei sensiblen Erzeugnissen zu beobachten und der Gefahr zu begegnen, daß es — in der Absicht, die Einfuhrregeln für EGKS-Erzeugnisse zu umgehen — zu Verkehrsverlagerungen kommt.

68. Der Subventionskodex Stahl und seine bisherige Anwendung durch die Kommission mit teilweiser Ablehnung beabsichtigter Hilfen und der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren hat zu einer gewissen Eingrenzung, wenn auch noch zu keinem spürbaren Abbau von Beihilfen geführt. Die entscheidende Bewährungsprobe für die Kontrolle der Beihilfepraxis steht aber noch bevor, nachdem die Frist für die Notifizierung von Beihilfevorhaben Ende September 1982 abgelaufen ist und die Kommission bis Ende Juni 1983 ihre Entscheidungen treffen muß. Wie bisher, wird sich die Bundesregierung auch in Zukunft für eine restriktive Genehmigungspraxis und eine strikte Anwendung des Kodex einsetzen.

69. Der von der Entwicklung des Stahlmarktes abhängige Schrottverbrauch in der Gemeinschaft ist weiter zurückgegangen. Bei kaum verändertem Schrottaufkommen nahm der Export in Drittländer zu, da dort zum Teil auch günstigere Preise erzielt werden konnten.

Am EG-Binnenmarkt ist das vorübergehend angehobene Preisniveau wieder zurückgefallen.

Gemeinsamer Kohlemarkt

70. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft ist z. Z. durch einen nicht unerheblichen Nachfragerückgang gekennzeichnet. Ursache hierfür ist hauptsächlich die schwache Konjunktur, insbesondere im Bereich der Stahlindustrie.

Bei gegenüber dem Vorjahr kaum veränderter Förderung an Gemeinschaftskohle steigen infolge der schlechten Nachfragesituation die Bestände beim Bergbau weiter laufend an.

Ein extrem starker Rückgang ist beim innergemeinschaftlichen Austausch an Kohle und Koks festzustellen; aber auch die Einfuhren von Drittlandskohle, die schon im Vorjahr zurückgegangen waren, nehmen derzeit weiter ab.

XVI. Rechtsangleichung

Zollrecht

71. Durch eine Richtlinie der Kommission vom 17. Dezember 1981 sind die Einzelheiten der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geregelt worden, die zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1979 — Freier Verkehr — ergangen ist. Sie ist durch Änderung der Allgemeinen Zollordnung mit Wirkung ab 1. Juli 1982 in deutsches Recht umgesetzt worden.

72. Bei der Bekämpfung der Zollzuwiderhandlungen arbeiten die Zollverwaltungen der EG-Mitgliedstaaten schon seit vielen Jahren aufgrund des Übereinkommens der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen mit zunehmendem Erfolg gut zusammen. Die Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben sowie die Einhaltung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenzen kann durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der EG-Mitgliedstaaten wirksamer gesichert werden. Als besonders wertvoll erwiesen sich dabei die unmittelbaren Kontakte zwischen den deutschen und ausländischen Zollbeamten.

73. Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der EG-Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 vom 19. Mai 1981 ständig weiter intensiviert. Durch die Einbeziehung der Kommission in den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten wird die Überwachung der Gemeinschaftsvorschriften des Zoll- und Agrarrechts gefördert.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 28. Juli 1982 wird die Bundesregierung mit der Kommission und den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten untersuchen, ob und wie der Informationsaustausch beim grenzüberschreitenden Warenverkehr beschleunigt werden kann. Dazu wird zunächst geprüft, ob eine Koordination der teilweise automatisierten Informationssysteme der beteiligten Verwaltungen machbar und sinnvoll ist. Bei positivem Er-

gebnis dieser etwa einjährigen Prüfung wird die Kommission ein langfristiges Programm über die Anwendung neuer Kommunikationstechnologien in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhr sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle der Marktorganisation für verschiedene Agrarerzeugnisse vorschlagen.

Gewerblicher Bereich

74. Die Beseitigung der den innergemeinschaftlichen Warenverkehr störenden technischen Handelshemmnisse im Wege der Rechtsangleichung ist weiterhin erheblich behindert durch einen Dissens zwischen den Mitgliedstaaten über die Behandlung von Erzeugnissen aus Drittländern im Rahmen dieser Harmonisierung. Die Kommission hat Leitlinien zur Lösung dieser Problematik vorgelegt, die der Rat gegenwärtig eingehend erörtert. Danach sollen in einem Mitgliedstaat erteilte Bescheinigungen über die Übereinstimmung einer Drittlandware mit geltendem Gemeinschaftsrecht oder mit in der EG zugelassenen Baumustern (Konformitätsbescheinigungen) grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen soll ein Mitgliedstaat diese Anerkennung für sein Territorium jedoch ablehnen können. Eine solche Ablehnung soll einer gemeinschaftlichen Kontrolle unterliegen. Die Bundesregierung unterstützt im Interesse der Fortentwicklung des EG-Binnenmarktes diesen Lösungsansatz. Sie ist darum bemüht, die vorgeschlagenen Leitlinien noch zu verbessern, um in ihnen eine geeignete Orientierung zur Lösung der Drittlandsfragen zu erhalten.

Gesellschaftsrecht

75. Das Europäische Parlament hat im Mai 1982 zu dem Richtlinienvorschlag über die Verfassung der Aktiengesellschaften (5. gesellschaftsrechtliche Richtlinie) ausführlich Stellung genommen und eine Reihe gravierender Änderungen vorgeschlagen. Die Kommission wird dem Rat voraussichtlich bis Ende 1982 einen geänderten Richtlinienvorschlag vorlegen; mit der Aufnahme der Beratungen im Rat dürfte Anfang 1983 zu rechnen sein.

Lebensmittelrecht

76. Durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1982 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ist die Gültigkeit nationaler Ausnahmeregelungen bis zum 31. März 1984 verlängert worden. Im einzelnen handelt es sich um die Anwendung des Gegenstromtauchkühlverfahrens für nicht gefrorenes oder nicht tiefgefrorenes Geflügelfleisch und um die Ausnahme von der Verpflichtung des Ausweidens (effiliertes Geflügel).

Von Bedeutung ist für die Bundesrepublik Deutschland der in dieser Richtlinie auch verabschiedete Kostengrundsatz, nach dem produktbezogene Untersuchungskosten erhoben werden sollen, damit Wettbewerbsverzerrungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr vermieden werden.

77. Mit der Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie über kosmetische Mittel wurden die Regelungen für kosmetische Inhaltsstoffe auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gebracht. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die ausschließliche Zulassung nur solcher Konservierungsmittel, die in einer Positivliste aufgeführt sind.

Am 12. Juli 1982 ist die „Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/663/EWG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen“ erlassen worden.

Am 19. Juli 1982 hat der Rat die Richtlinie zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (82/528/EWG) erlassen.

Veterinärrecht

78. Die Kommission hat durch Entscheidung 82/554/EWG vom 28. Juli 1982 dem von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten erweiterten Plan zur Ausmerzung der Rinderleukose zugestimmt.

Das Programm der Bundesrepublik Deutschland zur Tilgung der Leukose der Rinder war am 1. Juni 1981 abgelaufen. Die Bundesrepublik Deutschland kann nun weiterhin für die Dauer von zwei Jahren von der Verlängerung des Planes profitieren.

79. Die Kommission hat Anträgen der Bundesrepublik Deutschland auf amtliche Anerkennung schweinepestfreier Regionen im Rahmen des nationalen Schweinepesttilgungsplans für 21 Regierungsbezirke bzw. Stadtstaaten, die die Voraussetzungen erfüllen, durch Entscheidung 82/351/EWG vom 10. Mai 1982 zugestimmt.

80. Die innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) sollen harmonisiert werden. Dies sieht ein Richtlinienentwurf der Kommission vor, der von der Arbeitsgruppe „Veterinärrecht“ bei der Kommission beraten worden ist. Es bestehen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich einiger Grundsätze der Bekämpfung der Seuche zwischen den Ländern, in denen die Rinderbestände jährlich gegen MKS schutzgeimpft werden, und den Ländern, in denen keine Impfung durchgeführt wird. Der Richtlinienvorschlag wird in Kürze auf Ratsebene weiter beraten.

81. Gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (72/462/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 24. Juni 1981 (81/476/EWG), hat die Kommission

— weitere Entscheidungen über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem

Fleisch aus Rumänien, aus Guatemala, aus der Tschechoslowakei und aus den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen,

- für das Königreich Swaziland (überwiegender Teil dieses Landes) die Möglichkeit geschaffen, entbeintes Rindfleisch einzuführen sowie
- den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, entbeintes frisches Rindfleisch, frisches Schweinefleisch und frisches Fleisch von Einhufern aus bestimmten Teilen der Republik Südafrika und aus Südwestafrika/Namibia einzuführen,
- die Gebiete der Republik Botsuana, aus denen entbeintes frisches Fleisch von Rindern in die Gemeinschaft eingeführt werden darf, um ein weiteres Teilgebiet erweitert.

82. Wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kommission mit Entscheidung vom 31. März 1982 über tierseuchenrechtliche Schutzmaßnahmen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik (82/251/EWG) die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einfuhr lebender Rinder und Schweine sowie von frischem Fleisch von Klauentieren aus der Deutschen Demokratischen Republik zu verbieten, um eine Einschleppung des Erregers der Maul- und Klauenseuche in das Gebiet der Gemeinschaft zu verhüten.

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Dänemark hat die Kommission mit Entscheidung vom 6. April 1982 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche (82/259/

EWG), geändert durch Entscheidung des Rates vom 17. Mai 1982 (82/370/EWG), Dänemark verpflichtet, keine lebenden Rinder und Schweine und kein Fleisch von Klauentieren von der Insel Fünen und dem betroffenen Gebiet der Insel Seeland nach anderen Mitgliedstaaten auszuführen. Diese Entscheidung wurde inzwischen durch Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 1982 (82/563/EWG) wieder aufgehoben, nachdem die Maul- und Klauenseuche in Dänemark erloschen war und die Gefahr einer Verschleppung des Seuchenerregers nicht mehr bestand.

Futtermittelrecht

83. Bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts wurden weitere Fortschritte erzielt.

So hat der Rat am 30. Juni 1982 die Richtlinie über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung verabschiedet. Mit dieser Richtlinie ist nun eine einheitliche Zulassung und Verwendung von mikrobiologisch und synthetisch gewonnenen Eiweißfuttermitteln erreicht.

Mit einer weiteren Richtlinie der Kommission wurde im Bereich der Zusatzstoffe der Anwendungsbereich bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert.

Außerdem hat die Kommission eine Richtlinie verabschiedet, die bei der Kennzeichnung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Heimtiere es erlaubt, die darin enthaltenen Einzelfuttermittel in Gruppen angeben zu können.

B. Außenbeziehung

XVII. Außenwirtschaftspolitik

Handelspolitik

84. In den vergangenen Jahren ist es den beiden größten Welthandelspartnern, der EG und den USA immer wieder gelungen, handelspolitische Streitigkeiten nicht zu akuten Konflikten ausufern zu lassen. Diese Situation hat sich seit Ende 1981 durch die Beantragung mehrerer GATT-Streitschlichtungsverfahren durch die USA gegen die EG-Agrar-Exporterstattungspolitik verändert. Die Anfang 1982 von der US-Stahlindustrie in den USA in Gang gebrachten Ausgleichszoll- und Antidumping-Verfahren gegen europäische Stahlimporte haben im Berichtszeitraum nunmehr zu ersten Eingriffen in den Handel geführt: Im August 1982 haben die USA im Vorfeld von Ausgleichszöllen gegen eine Reihe europäischer Stahlerzeuger Ausgleichsabgaben gegen subventionierte Stahlausfuhren (deutsche Stahlunternehmen sind bei einer Ausnahme hiervon nicht betroffen) sowie vorläufige Antidumpingzölle festgesetzt. Die Behinderung des Exports europäischer Unternehmen für das Gas-/Röhrengeschäft mit der

Sowjetunion durch die extraterritoriale Anwendung von im Juli 1982 beschlossenen amerikanischen Embargomaßnahmen haben zu einer Belastung der Beziehungen zwischen den USA und der EG geführt, die über die Handelspolitik hinausreicht.

Weitere Eingriffe in den Handel zwischen EG und USA sind zu befürchten, wenn das gegenwärtige Konfliktpotential nicht abgebaut wird. So hat die EG im Juli 1982 im GATT-Rat eine Ermächtigung beantragt, handelspolitische Gegenmaßnahmen gegen die USA zu ergreifen, weil die USA im Widerspruch zu Bestimmungen und Entscheidungen des GATT eine Exportsubventionierung im Rahmen des DISC-Systems (Domestic International Sales Corporations, Gewinne dieser Unternehmen aus Exporten werden nicht besteuert) betreibt.

Eine weitere Eskalation des Streits zwischen der EG und den USA könnte gefährlichere Wirkungen auf das gesamte Welthandelssystem haben. Die Bundesregierung hat sich deshalb in intensiven Kontakten mit den USA und innerhalb der Gemeinschaft dafür eingesetzt, alle Anstrengungen zu machen, um einvernehmlich zu einem Interessenausgleich zu kommen.

Um den Stahlkonflikt einzugrenzen, hat die Kommission mit dem US-Handelsministerium ein Arrangement ausgehandelt, das zur Begrenzung bestimmter Stahlausfuhren in die USA bis 1985 und zur Beendigung von Antidumping- und Ausgleichszoll-Verfahren führen soll. Ein solches Arrangement begegnet schweren handelspolitischen Bedenken, weil es zu einer Zementierung des Weltstahlmarktes führen könnte. Einigen anderen Mitgliedstaaten, die im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland ihre Stahlindustrie subventionieren, würde jedoch ohne ein solches Arrangement der Stahlexport in die USA ganz oder teilweise unmöglich gemacht. Mit Rücksicht hierauf, und um den Streit mit den USA einzudämmen, wäre die Bundesregierung trotz ihrer handelspolitischen Bedenken grundsätzlich bereit, einem solchen — bisher von der US-Stahlindustrie noch nicht akzeptierten — Arrangement zuzustimmen, falls die Interessen der deutschen, nichtsubventionierten Stahlindustrie an der Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme gewahrt bleiben.

85. Auch die handelspolitischen Spannungen zwischen der EG und Japan, die angesichts der Auseinandersetzung mit den USA vorübergehend in den Hintergrund getreten waren, sind nicht beseitigt. Zwar hat das vor dem Weltwirtschaftsgipfel in Versailles von der japanischen Regierung im Mai 1982 verkündete 2. Maßnahmenpaket zur Öffnung des japanischen Marktes zu einer atmosphärischen Entspannung beigetragen. Andererseits sind in den seit April 1982 laufenden GATT-Konsultationen der EG mit Japan über wesentlich stärker wirksame japanische Maßnahmen zur Marktöffnung noch keine Fortschritte erzielt worden.

86. Insgesamt hat die Gemeinschaft im Berichtszeitraum bei der Verteidigung ihrer Exportinteressen ein erfreuliches Maß an Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit gezeigt. In der Frage, ob die Gemeinschaft auch eine liberale Importpolitik verfolgen sollte, gibt es dagegen unter den Mitgliedstaaten nach wie vor Meinungsverschiedenheiten. Einige Mitgliedstaaten, die traditionell bereits zu einer restriktiveren Einfuhrpolitik neigen, halten eine liberale Handelspolitik angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Beschäftigungslage für problematischer als ohnehin. Andere Mitgliedstaaten, wie die Bundesrepublik Deutschland, befürchten, daß gerade im jetzigen Zeitpunkt mehr Protektionismus den Keim zur Auflösung des freien multilateralen Welthandelssystems in sich tragen würde.

Die Meinungsunterschiede über die Möglichkeiten und den Wert einer liberalen Handelspolitik haben sich u. a. auch bei den Vorbereitungsarbeiten für die im November 1982 vorgesehene GATT-Ministertagung gezeigt, bei der allerdings prozedurale Fortschritte gemacht wurden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die EG auf dieser Tagung in der Lage sein wird, ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des liberalen Welthandelssystems durch Bereitschaft zu konstruktiven Vorschlägen und zu Kompromissen gerecht zu werden. Dies würde auch den allgemeinen handels-

politischen Zielen entsprechen, denen die EG — und auch die Bundesregierung — in der OECD-Ministerratstagung im Mai 1982 und auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Versailles im Juni 1982 zugestimmt hat.

87. Im Textilbereich verhandelte die EG auf der Basis des verlängerten Welttextilabkommens (WTA III) mit 27 Niedrigpreislieferländern über die Erneuerung der bis Ende 1982 gültigen Selbstbeschränkungsabkommen. Bisher konnten 14 Nachfolgeabkommen abgeschlossen werden. Die Verhandlungen dauern noch an. Vom Ergebnis wird abhängen, ob die EG im WTA III verbleibt.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für den Verbleib der EG im WTA ein, damit die internationale handelspolitische Zusammenarbeit im Textilbereich aufrechterhalten werden kann. In den bilateralen Verhandlungen unterstützt sie daher einen angemessenen Interessenausgleich mit den Entwicklungsländern.

Bei der Aufteilung der ausgehandelten Quoten auf die einzelnen Mitgliedstaaten legt die Bundesregierung großen Wert auf die korrekte Anwendung der EG-Lastenteilung.

Am 1. September 1982 ist die EG-Verordnung für die gemeinschaftliche Behandlung der wirtschaftlichen passiven Lohnveredelung in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat erreicht, daß das für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie wichtige Instrument der passiven Lohnveredelung im angemessenen Umfang weiterentwickelt werden kann.

88. Die Ausweitung der EG-Agrarmarktordnung auf Griechenland hat die Dekonsolidierung von im GATT gebundenen griechischen Zöllen erfordert. Die EG hat die deshalb im Rahmen des GATT aufgenommenen Verhandlungen mit allen anspruchsberechtigten Drittländern abgeschlossen und entsprechende Kompensationen im Fleisch- und Milchsektor zugestanden. Die EG hat mit Thailand und den betroffenen GATT-Ländern Vereinbarungen zur mengenmäßigen Beschränkung der abschöpfungsfreien, nur dem gebundenen Zollsatz unterliegenden Einfuhr von Maniok getroffen. Gleichzeitig wurde eine gleichartige Regelung der Einfuhr aus den übrigen Nicht-GATT-Ländern autonom beschlossen.

Als Orientierung für die GATT-Ministertagung im November 1982 sind die EG-Mitgliedstaaten übereingekommen, sich für eine umfassende Anwendung der Agrarhandelsregeln des GATT durch alle GATT-Länder einzusetzen.

89. Am 30. Juni 1982 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ohne VR China) erlassen. Durch diese Verordnung wird die VO 925/79 novelliert.

Die Novellierung trägt dem Bestreben der Bundesregierung nach einer möglichst weitgehenden Parallelbehandlung zwischen den gemeinschaftlichen Einfuhrregimen Ost und West Rechnung, indem

nunmehr auch in der Ostregelung ein der Dumping-Verordnung nachgebildetes Prüfverfahren im Falle von Anträgen auf Schutzmaßnahmen vorgesehen ist. In einem Untersuchungsverfahren bei der Kommission soll künftig das Vorliegen der Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen nachgewiesen und geprüft werden.

Wie bei der VO 288/82 (Einfuhrregelung West) mußte allerdings auch hier weiter hingenommen werden, daß die Mitgliedstaaten national Schutzmaßnahmen auslösen können (bis zum 31. Dezember 1984). Es ist jedoch wie bisher vorgesehen, daß ergriffene nationale Schutzmaßnahmen in einem Gemeinschaftsverfahren überprüft und ggf. durch Gemeinschaftsmaßnahmen abgelöst werden. Dabei treten Kommissionsmaßnahmen automatisch außer Kraft, wenn der Rat, der von jedem Mitgliedstaat damit befaßt werden kann, innerhalb von drei Monaten keinen Beschluß gefaßt hat.

Im Gegensatz zur VO 288/82 wurde bei der VO 1765/82 der Annex der abgelösten VO 925/79 unverändert beibehalten, d. h. es handelt sich nach wie vor um eine sog. Positivliste, die nur die gemeinschaftlich liberalisierten Waren ausweist. (Das Verzeichnis der bestehenden Beschränkungen findet sich im Anhang III zur VO 3286/80.)

90. Am 30. Juni 1982 wurde vom Rat auch die VO 1766/82 — d. i. die novellierte Fassung der VO 2532/78 — erlassen. Die Verordnung beinhaltet die gemeinsame Einfuhrregelung aus der Volksrepublik China. Sie ist textgleich mit der VO 1765/82.

Die Verordnung Nr. 1934/82 zur Änderung der Verordnung Nr. 2603/69 betrifft die gemeinsame Ausfuhrregelung.

Wie bisher sind grundsätzlich die Ausfuhren der Gemeinschaft in Drittländer frei, d. h. sie sind keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen. Hierzu gibt es nur folgende Ausnahmen:

- Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer, Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen, wonach für die gesamte Gemeinschaft Ausfuhrkontingente bestehen, sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium und Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei, wonach für die gesamte Gemeinschaft Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind (VO 3568/81).
- Bei bestimmten Mineralölprodukten und Gasen sind die Mitgliedstaaten frei, den Grundsatz der freien Ausfuhr nicht anzuwenden. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausfuhr z. Z. frei.
- Im übrigen können mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen nur noch für die Waren und von den Staaten angewandt werden, die ausdrücklich im Anhang genannt worden sind. Die Bundesrepublik Deutschland gehört nicht dazu. Für den Erlaß neuer Exportbeschränkungen ist weiterhin materielle Voraussetzung, daß andernfalls ein Mangel an lebenswichtigen Gütern droht.

OECD-Konsensus über öffentlich unterstützte Exportkredite

91. Die diesjährige Verhandlungsrunde im Konsensus hat zu einem weiteren Abbau von Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Exportfinanzierung geführt. Die erneute angemessene Mindestzinserhöhung und die Höherstufung zahlreicher Käuferländer im Rahmen einer umfassenden, auf wirtschaftlichen Kriterien beruhenden Reklassifizierung haben die weltweit und insbesondere in der EG sehr unterschiedlichen Subventionsspielräume zur Exportförderung weiter eingeengt. Darin liegt auch ein integrationspolitischer Fortschritt.

Aufgrund ihrer konsequenten Verhandlungsführung hat die EG erreicht, daß sich insbesondere die USA verpflichtet haben, ab 15. Oktober 1982 die Laufzeiten des Konsensus (maximal zehn Jahre) nicht mehr zu überschreiten. Die USA hatten vor allem 1981 durch Laufzeitüberschreitungen Druck auf die stark subventionierenden Länder ausgeübt, um eine substantielle Mindestzinserhöhung zu erreichen.

Beim Zustandekommen des diesjährigen Verhandlungsergebnisses hat die Bundesregierung wiederum eine aktive Rolle gespielt. Die Bundesregierung will den Konditionenwettbewerb nicht durch eigene Subventionsprogramme beschleunigen, sondern setzt im europäischen Rahmen auf Subventionsabbau.

Zollpolitik

Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

92. Die EG-Kommission hat im Juli 1982 ihren Vorschlag für das Präferenzschema 1983 vorgelegt. Er sieht folgende Verbesserungen gegenüber 1982 vor:

- im Agrarbereich
 - = Quasi-Gleichstellung der nicht zu den AKP-Staaten gehörenden neun am wenigsten entwickelten Ländern hinsichtlich des Marktzugangs durch Wegfall der Zölle für alle Agrarprodukte; Abschöpfungen und sonstige variable Ausgleichsbeträge werden hiervon nicht berührt;
 - = Verbesserung der Präferenzspannen in einigen Fällen und Einbeziehung weiterer Produkte gegenüber allen Entwicklungsländern.
- im industriellen Bereich
 - = Erhöhung der Jahreshöchstbeträge mit Ausnahme der sensiblen Bereiche;
 - = Ausdehnung der Präferenzen auf weitere Produkte für China und Rumänien.
- im Textilbereich Erhöhung um 5 v. H. für unter das Welttextilabkommen fallende Waren, ausgenommen für marktbeherrschende Länder und Staatshandelsländer, Vereinfachung des Systems und der Überwachung und Einbeziehung

von Bolivien und Ecuador in die Textilpräferenzen.

Die Beratungen über die Vorschläge haben im September begonnen.

Die Bundesregierung hält die Vorschläge unter Berücksichtigung der schwierigen Wirtschaftslage für maßvoll; dabei begrüßt sie insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen für die neun am wenigsten entwickelten Länder, die den Beschlüssen der VN-Konferenz über diese Länderkategorie in Paris (1. bis 15. September 1981) entsprechen und von der Bundesregierung wiederholt gefordert worden sind.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

93. Wegen der anhaltend schwierigen Wirtschaftslage in der Gemeinschaft sind die verstärkten Bemühungen zur Abwehr schädigender Einfuhren zu Dumpingpreisen beibehalten worden. 13 Antidumpingverfahren wurden neu eingeleitet; davon ein großer Teil gegenüber den USA (vornehmlich gegen Produkte des Chemiebereichs). 16 z. T. bereits früher eingeleitete Verfahren wurden abgeschlossen, dabei wurde in fünf Fällen ein endgültiger Zoll festgesetzt, in zehn Fällen eine Mindestpreisverpflichtung angenommen, und ein Verfahren wurde ohne Maßnahmen abgeschlossen. In geringem Umfang wurden abgeschlossene Verfahren wiedereröffnet bzw. frühere Maßnahmen überprüft (u. a. gegen Kraftlinerimporte aus den USA).

In letzter Zeit wurden vermehrt auch Antisubventionsverfahren eingeleitet. Im Vordergrund stehen hier Stahlprodukte aus Brasilien und Spanien.

XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft

94. In den Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien konnte über eine Reihe von Problemen Einigung erzielt werden. Das gilt vor allem für die Verhandlungsbereiche „Außenbeziehungen“, „Zollunion“ und „Niederlassungsrecht“.

Im Falle Portugal konnten sogar die Sektoren „Zollunion“ und „EGKS“ abgeschlossen werden, so daß jetzt insgesamt Einigung über sechs Verhandlungsbereiche besteht. Auf weiteren Gebieten stehen die Verhandlungen kurz vor dem Abschluß; Niederlassungsrecht, Steuern, Außenbeziehungen.

In dem Kapitel „Landwirtschaft“ konnten hingegen die eigentlichen Beitrittsverhandlungen nicht vorangetrieben werden. Hier konzentrierten sich die EG-internen Gespräche auf die Anpassungen des „gemeinschaftlichen Besitzstandes“ anlässlich der Erweiterung in den besonders sensiblen Sektoren (Wein, Obst/Gemüse, Pflanzenfette), die später von den Beitrittsländern — ggf. mit noch auszuhandelnden Übergangsregelungen — zu übernehmen sind.

Die Gemeinschaft einigte sich im Zusammenhang mit den Agrarpreisbeschlüssen 82/83 auf eine Revision der EG-Wein-Marktordnung, so daß hier die An-

passung des gemeinschaftlichen Besitzstandes bereits vollzogen ist.

XIX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

95. Am 22. Juli 1972 wurden die Freihandelsabkommen mit der Mehrzahl der EFTA-Staaten unterzeichnet (mit Norwegen und dem der EFTA assoziierten Finnland später). Aus Anlaß dieses Jahrestages hat der Rat in seiner Sitzung vom 19./20. Juli 1982 bei Entgegennahme des turnusmäßigen Berichts der Ständigen Vertreter über die Beziehungen der Gemeinschaft zu den EFTA-Staaten eine Erklärung beschlossen, in der die Bedeutung dieser Beziehungen auch im Hinblick auf die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge hervorgehoben wird. Der Rat hat in dieser Erklärung neben seinem Interesse an dem weiteren Ausbau der Abkommen auch die Bereitschaft der Gemeinschaft zu einer die Freihandelsabkommen ergänzenden Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse erneut bestätigt. Die Erklärungen wurden der Präsidentschaft der EFTA-Staaten übergeben.

Die Bedeutung der Freihandelsabkommen wurde auch von einigen Gemischten Ausschüssen der EG mit EFTA-Partnern gewürdigt.

Die Bundesregierung verzeichnet von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die höchsten Einfuhr- und Ausfuhrwerte im Handel mit den EFTA-Staaten. Sie ist nicht nur mit Rücksicht darauf, sondern auch in Anerkennung der Bedeutung der EFTA-Staaten für Europa stets in der Gemeinschaft für die optimale Ausschöpfung der Abkommen und die Nutzung aller Möglichkeiten einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingetreten. So hat sie auch bei Vorlage des diesjährigen Berichts in zwei Protokollerklärungen weitere Fortschritte in der Vereinfachung und Erleichterung der Ursprungsregeln und gemeinsame Beratungen aller beteiligten Staaten bei den Bemühungen gefordert, technische Handelshemmnisse zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten zu vermeiden und bestehende abzubauen. Einige andere Mitgliedstaaten schlossen sich diesen Erklärungen an. Die Bundesregierung strebt weiterhin besondere Vereinbarungen über die Nichtdiskriminierung bei öffentlichen Aufträgen und den Abbau von Exportbeschränkungen an.

Ein praktischer Schritt zur Verbesserung der Ursprungsregeln könnte die vom Rat am 19./20. Juli 1982 beschlossene Vereinfachung in einem Teilbereich sein, deren Annahme durch die EFTA-Staaten offen ist, da sie weitergehende Forderungen haben.

Die Durchführung der Freihandelsabkommen verlief auch im Berichtszeitraum nach übereinstimmender Feststellung befriedigend.

96. Mit Portugal wurde ein Übergangsprotokoll zum Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 und zum Zusatzprotokoll vom 20. September 1976 ausgehandelt. In diesem Protokoll wird die weitere Behandlung der portugiesischen Restzölle gegenüber

der Gemeinschaft geregelt, die aufgrund des Ergänzungsprotokolls vom 28. Dezember 1979 bis zum 31. Dezember 1982 eingefroren sind. Darüber hinaus wird die Frist verlängert, innerhalb deren Zölle als Schutzmaßnahmen für neuentstehende Industrien neu eingeführt, erhöht oder wieder eingeführt werden dürfen.

Nach Berechnungen der Kommission wendet Portugal noch Zölle auf etwa 15 v. H. der Einfuhren aus der Gemeinschaft an; 85 v. H. der Importe sind zollfrei.

Die Restzölle sind in Listen zusammengestellt. Für die Zölle einiger Listen, die teils Finanzzölle, teils bereits weitgehend gesenkte Schutzzölle enthalten, ist ein rascher Abbau vorgesehen: Senkung von 50 v. H. bzw. 30 v. H. zum 1. Januar 1984, Zollfreiheit am 1. Januar 1985 entweder aufgrund des Freihandelsabkommens EG-Portugal, oder, wenn Portugal bis zu diesem Termin bereits Mitgliedstaat der EG ist, im Rahmen des Beitritts.

Für die Positionen von zwei Listen kann Portugal unabhängig von der Höhe der gegenwärtigen Restzölle zunächst einen Wertzoll von höchstens 20 v. H. erheben. Diese Zölle werden unmittelbar um 15 bzw. 20 v. H. gesenkt. Ihr weiterer Abbau wird in den Übergangsbestimmungen für den Beitritt geregelt. Das gleiche gilt für die Restzölle in zwei weiteren Listen, die nicht mehr heraufgesetzt werden.

Mit Briefwechsel und Protokollvermerk wurde darüber hinaus ein wesentlicher Abbau der z. Z. noch geltenden Maßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz (Import-Zusatzabgaben und mengenmäßige Beschränkungen) vereinbart. Dies betrifft Positionen, für die nach dem 1. Januar 1985 noch Restzölle fortbestehen werden. Die Gemeinschaft erhält die Meistbegünstigung im Vergleich zu allen Drittländern, auch den Ländern der EFTA, der Portugal noch angehört.

Mit dem Übergangsprotokoll wird die Zeit bis zum Beitritt überbrückt, der Anteil der zollfreien Einfuhr aus der Gemeinschaft weiter erhöht und Portugal für besonders sensible Produkte ein zusätzlicher Schutz eingeräumt. Das Protokoll soll am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

XX. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

97. Die Kommission hat im Juni 1982 eine „Mitteilung an den Rat über die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft“ vorgelegt.

Die EG-interne Diskussion hat hierüber erst begonnen. Für die Bundesregierung kommt es u. a. darauf an, daß einerseits eine befriedigende Lösung für die sich aus der Erweiterung für die Mittelmeerländer resultierenden Probleme gefunden wird, in dem ihnen vor allem ein angemessener Zugang zum Gemeinsamen Markt gesichert bleibt. Andererseits dürfen durch dirigistische Lösungsansätze nicht neue Probleme geschaffen bzw. bereits bestehende vergrößert werden. Weiterhin gilt es, eine Verzögerung

der Beitrittsverhandlungen durch parallel laufende Gespräche mit den Mittelmeerländern zu verhindern.

98. Die Abwicklung der am 31. Oktober 1978 in Kraft getretenen und bis 31. Oktober 1981 terminierten Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel wurde fortgesetzt. Einige Restbeträge stehen jedoch weiterhin zur Verfügung.

Die Verhandlungen über die neuen Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel wurden abgeschlossen und die Programmierungsphase eingeleitet.

Das 4. Finanzprotokoll EG/Türkei — mit einem Gesamtvolumen von 600 Mio. ECU (1,42 Mrd. DM) für fünf Jahre — das schon seit langem paraphiert ist, konnte immer noch nicht in Kraft treten. Die Kommission hat das Protokoll noch nicht dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

99. Am 25. Mai 1982 fand die Zweite Tagung des Kooperationsrates EG/Ägypten statt. Die Fortentwicklung der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zum Abbau des Handelsdefizits Ägyptens gegenüber der Gemeinschaft standen im Vordergrund.

Die ägyptische Seite äußerte darüber hinaus erneut Befürchtungen über die anstehende Süderweiterung. Die Gemeinschaft versicherte, daß sie dem besonderen Anliegen der Mittelmeerpartner — also auch denjenigen Ägyptens — bei den Beratungen Rechnung tragen werde.

100. Nachdem die Kommission am 3. Dezember 1981 einen vorläufigen Antidumpingzoll von 16 v. H. auf Importe türkischer Baumwollgarne eingeführt hatte, beschloß der Rat am 2. April 1982 einen endgültigen Antidumpingzoll von 12 v. H. Gleichzeitig traten in der Türkei Retorsionsmaßnahmen bei der Einfuhr von EG-Erzeugnissen in Kraft, die die Gemeinschaft als ungerechtfertigt beurteilte. Im April 1982 fanden Verhandlungen mit der Türkei zur Ablösung des Antidumpingzolls statt. Nachdem zwischenzeitlich die offengebliebene Frage eines ausreichenden Kontrollverfahrens einvernehmlich gelöst werden konnte, wurde mit Wirkung vom 21. August 1982 der Antidumpingzoll aufgehoben. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ein Preis- und Mengenanagement angewandt. Die türkische Regierung hob ihrerseits die Retorsionsmaßnahmen auf.

101. Im Assoziationsverhältnis der EG mit Zypern und Malta verlängerte der Rat die autonome Regelung jeweils bis zum 31. Dezember 1982, ohne daß weitere Fortschritte, für die sich die Bundesregierung eingesetzt hat, erzielt werden konnten. Die Verhandlungen sind blockiert, weil einige Mitgliedstaaten ihr Einverständnis mit Verbesserungen der Handelsregelungen für diese Partnerländer von prinzipiellen Zugeständnissen zu ihren eigenen Gunsten in der internen Diskussion über die Mittelmeerprodukte abhängig machen. Die Bundesregierung lehnt dies mit der Mehrzahl der anderen Mit-

gliedstaaten ab und hält es für problematisch, beschränkten Bewegungsspielraum beim Handel nur durch finanzielle Kompensation auszugleichen.

XXI. Abkommen von Lomé

102. Dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen sind zwei weitere Staaten, Belize sowie Antigua und Barbuda, beigetreten, die zuvor als abhängige Gebiete der EG assoziiert waren. Die Zahl der AKP-Staaten hat sich damit auf 63 erhöht.

103. Die jährliche Tagung des AKP-EWG-Ministerrates fand am 13./14. Mai 1982 in Libreville, Gabun, statt. Der Rat führte eine generelle Aussprache über die wichtigsten Gebiete der AKP-EWG-Zusammenarbeit.

Im Bereich des Handels drückten die AKP-Staaten ihre Besorgnis über die Entwicklung ihrer Exporte in die EG aus, die im Jahre 1981 um 14 v. H. zurückgegangen sind; der Anteil der AKP-Staaten an den gesamten Drittlandseinfuhren der EG beträgt nur noch 5,5 v. H. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe wurde mit einer detaillierten Analyse dieser ungünstigen Entwicklung beauftragt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand das Problem der unzureichenden Mittel für die Stabilisierung der Exporterlöse (STABEX). Für ein Antragsvolumen von rd. 450 Mio. ECU (1 062 Mrd. DM), insbesondere für Erlösausfälle bei Kaffee und Kakao, standen nur die Mittel der Jahrestanche 1981 (einschließlich eines Vorgriffs von 20 v. H. auf die Tranche 1982) in Höhe von 112 Mio. ECU (264 Mio. DM) zur Verfügung.

Nach langwierigen Verhandlungen einigte man sich darauf, daß die Gemeinschaft einmalig für 1981 über die vertraglich festgelegte Summe hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 70 Mio. ECU (165 Mio. DM) aufbringt und daß fällige Rückzahlungsverpflichtungen von fünf AKP-Staaten in Höhe von rd. 25 Mio. ECU (59 Mio. DM) mit ihren aktuellen Transferansprüchen verrechnet werden. Mit diesem Kompromiß wurde eine globale Auszahlungsquote von 42,8 v. H. erreicht (46,5 v. H. für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten bzw. 41,9 v. H. für die übrigen AKP-Staaten). Es wurde ferner beschlossen, auf einer außerordentlichen Tagung des AKP-EWG-Ministerrates eine eingehende Prüfung des STABEX-Systems vorzunehmen.

Es wäre vorschnell, aus den gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten auf eine Gefährdung des STABEX-Systems insgesamt schließen zu wollen. Das STABEX-System hat sich als nützliches Instrument erwiesen, das den AKP-Staaten ein Minimum an Sicherheit gegen plötzliche Erlösausfälle bei wichtigen Exportprodukten bietet; einen vollständigen Erlösausgleich kann und soll es dagegen nicht übernehmen. Um eine finanzielle Überforderung zu vermeiden, sollte der gegenwärtig hohe Zuschußanteil (ca. $\frac{2}{3}$) verringert und der revolvierende Charakter des Systems stärker ausgebildet werden.

In Libreville fand ferner die erste Tagung auf Ministerbene des gemäß Artikel 108 des Zweiten Lomé-Abkommens neugeschaffenen Ausschusses statt, der den Auftrag hat, Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zu prüfen. Er arbeitete eine entsprechende Entschließung aus, die vom AKP-EWG-Ministerrat angenommen wurde.

104. Der EG-Beitritt Griechenlands zum 1. Januar 1981 hatte eine Änderung des im Internen Finanzierungsabkommen von 1979 vorgesehenen Beitragschlüssels des Fünften Europäischen Entwicklungsfonds zur Folge. Griechenland übernimmt einen Anteil von 1,34 v. H. an diesem Fonds; die Beiträge der übrigen Mitgliedstaaten wurden entsprechend reduziert. Der deutsche Anteil beträgt nach dieser Anpassung 27,92 v. H. (ursprünglich 28,3 v. H.), dies entspricht einem Beitrag von 1 318 Mio. ECU (3,11 Mrd. DM).

XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

105. Die Bemühungen um eine befriedigende Regelung der sich im Gefolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung verschärfenden handelspolitischen Probleme (insbesondere Stahl) zwischen der EG und den USA werden fortgesetzt. Dazu haben EG und USA neben dem traditionellen Dialog auf hoher Ebene zusätzliche intensive Gespräche in den USA und in Brüssel geführt (siehe Handelspolitik).

EG und USA haben bei Vorbereitung und Ausgestaltung des Weltwirtschaftsgipfels von Versailles eng zusammengearbeitet. Den antiprotektionistischen Aussagen der Erklärung von Versailles kommt nach ihrer Auffassung angesichts des sich allenthalben verschärfenden Wunsches auf Schutz vor Einfuhren und im Hinblick auf die kommende GATT-Ministertagung hohe Bedeutung zu.

Japan

106. Das Thema „Handelsbeziehungen EG/Japan“ war — wegen seiner nach wie vor großen Aktualität — auch während des abgelaufenen Berichtszeitraums Gegenstand von Erörterungen sowohl auf mehreren Ratstagungen als auch bei zwei Treffen des Europäischen Rats. Auf gemeinsames Drängen der EG und der USA hat am 28. Mai 1982 die japanische Regierung — unmittelbar vor dem Weltwirtschaftsgipfel in Versailles — ein zweites Maßnahmenpaket zur weiteren Marköffnung verkündet. Dieses sieht insbesondere die Abschaffung der Zölle für 96 Produkte und in 119 Fällen Zollsenkungen zum 1. April 1983, ferner eine Anhebung der Einfuhrkontingente um 10 bis 20 v. H. für einige Agrarprodukte sowie Erleichterungen bei nichttarifären Handelshemmnissen (Zollabfertigungsverfahren und Zulassungsvorschriften für Arzneimittel, die Freigabe ausländischer Zigaretten und Tabakwaren für

den Vertrieb durch den Einzelhandel u. a. m.) vor. Gleichzeitig gab Premierminister Suzuki anlässlich der Veröffentlichung des Zweiten Maßnahmenpakets eine Erklärung ab, in dem er alle in der Wirtschaft Japans tätigen Menschen aufforderte, ausländische Güter und Investitionen wohlwollend aufzunehmen und den ausländischen Unternehmen bei der Entwicklung marktgerechter Produkte zu helfen.

Dieses Zweite japanische Maßnahmenpaket sowie das Erste Maßnahmenpaket vom Dezember 1981/Januar 1982 (ebenfalls Zollsenkungen und erstmalig Beseitigung einer Reihe von nichttarifären Handelshemmnissen) sind als Schritte in die richtige Richtung zu werten, um das Ungleichgewicht zwischen japanischen Exporten und Importen abzubauen.

Allerdings reichen diese Maßnahmen noch nicht aus, um die strukturellen Handelsdefizite der EG-Länder gegenüber Japan rasch und tiefgreifend zu verändern.

Angesichts der im Vergleich zum EG-Forderungskatalog noch nicht als ausreichend angesehenen japanischen Zugeständnisse hat die EG Konsultationen nach Artikel XXIII Abs. 1 GATT eingeleitet. Die zwei bisherigen Konsultationsrunden (erste Runde am 18./19. Mai 1982, zweite Runde am 9./10. Juli 1982) brachten zwar keine substantiellen Fortschritte, verliefen jedoch in guter kooperativer Atmosphäre. Japan wies den generellen EG-Vorwurf gegen japanisches Wirtschaftssystem als einfuhrhemmend zurück, erklärte sich jedoch bereit, konkreten EG-Bestandungen nachzugehen.

Der Konsultationsspielraum nach Artikel XXIII Abs. 1 GATT ist noch nicht ausgeschöpft. Es besteht kein Grund zu überstürztem Vorgehen und Übergang zur Artikel XXIII Abs. 2 (Anrufung der GATT-Vertragsparteien mit dem Ziel von Restriktionen gegenüber Japan), zumal dies weitere Erschütterungen für das multilaterale Handelssystem und die Gefahr eines „Zweifrontenkrieges“: EG gegen USA und Japan mit sich bringen würde. Die Kommission wird auf deutschen Vorschlag im Herbst dieses Jahres Vorwürfe gegenüber Japan konkretisieren. Hierfür sind von der Bundesregierung der Kommission statistische Unterlagen über Ausfuhr/Einfuhr-Verhältnisse bei wichtigen verarbeiteten Erzeugnissen im internationalen Vergleich zur Verfügung gestellt worden. Die im internationalen Rahmen sehr hohen japanischen Ausfuhr/Einfuhr-Verhältnisse in voller Breite über den Sektor der verarbeiteten Erzeugnisse legen nämlich die Vermutung nahe, daß dahinter eine ungenügende Markttöffnung (Protektionismen der verschiedenen Dimensionen) steckt.

Die japanischen Exporte in sensiblen Bereichen in die EG haben sich bereits in 1981 abgeflacht. Diese Tendenz hat sich 1982 fortgesetzt. Bei den deutschen Exporten nach Japan zeichnet sich in den ersten sieben Monaten 1982 eine stärkere Steigerungsrate als bei den Importen aus Japan ab, so daß eine gewisse Einengung der Einfuhr/Ausfuhr-Schere festzustellen ist.

Lateinamerika

107. Die Beziehungen zu Lateinamerika sind durch den Falkland-Konflikt belastet worden. Die Gemeinschaft verhängte ein Einfuhrverbot für alle Waren mit Ursprung in Argentinien durch Verordnung nach Artikel 113 EWG-Vertrag, das nach Beendigung des Konflikts inzwischen wieder aufgehoben wurde.

Der zunächst für Juni 1982 vorgesehene Dialog mit den bei der EG akkreditierten Botschaftern Lateinamerikas ist von diesen damals abgesagt worden. Die Gemeinschaft ist aber an einer Weiterentwicklung dieser Beziehungen interessiert. In diesem Zusammenhang zu stellen sind ihre Bemühungen, die Verhandlungen mit dem Andenpakt über ein nichtpräferenzielles Kooperationsabkommen wieder aufzunehmen und zu einem raschen Abschluß zu bringen.

Das Sonderprogramm Zentralamerika macht das Interesse der EG an Stabilität in Lateinamerika besonders deutlich. Der Rat hat am 19. Juli 1982 beschlossen zu prüfen, inwieweit in einer ersten Phase in ausgewählten Ländern zusätzliche Maßnahmen z. B. zur Förderung der Landwirtschaft durchgeführt werden können.

Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)

108. Die Schwierigkeiten, nach Wiederaufnahme des EAD im Jahre 1980 den Dialog zügig voranzutreiben, bestehen fort; hemmende Faktoren sind vor allem die ständig wechselnden politischen Situationen, die dem Fortgang des Dialogs im ganzen zur Zeit noch nicht günstig sind. Gleichwohl konnten in einigen Bereichen, so beim Allgemeinen Vertragsrecht und Investitionsschutz — auf Arbeitsgruppenebene — Fortschritte erzielt werden.

Arabische Golfstaaten

109. Zwischen dem 1981 gegründeten Kooperationsrat der arabischen Golfstaaten und der Gemeinschaft sind im Juni dieses Jahres mit dem Besuch des Generalsekretärs des Kooperationsrats, Bishara, bei der Kommission erste Kontakte hergestellt worden. Die Weiterentwicklung ist in erster Linie von innerarabischen Integrationsfortschritten abhängig. Die arabischen Bedenken gegen die im Januar 1980 entwickelte europäische Initiative für den Abschluß von Wirtschaftsabkommen zwischen der Gemeinschaft und arabischen Golfstaaten sowie Nordjemen sollten einer künftigen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dem Kooperationsrat nicht entgegenstehen.

Jugoslawien

110. Die Verhandlungen mit Jugoslawien über die wegen des Beitritts Griechenlands erforderliche Anpassung des Kooperationsabkommens und des EGKS-Abkommens konnten am 2. April 1982 mit der

Unterzeichnung entsprechender Zusatzprotokolle zum Abschluß gebracht werden. Damit ist Griechenland Vertragspartei beider Abkommen mit Jugoslawien geworden. Bis zum Inkraftsetzen werden die vorgesehenen Regelungen durch Verordnung EG 287/82 vom 6. Februar 1982 bereits autonom angewendet. Wie die Abkommen bedürfen auch die Zusatzprotokolle der parlamentarischen Zustimmung der Mitgliedstaaten. Das Ratifizierungsverfahren wird in Kürze eingeleitet werden.

Staatshandelsländer

111. Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den osteuropäischen Staatshandelsländern werden weiterhin vom Kriegerrecht und der allgemeinen politischen Lage in Polen in gewissem Umfange beeinflusst. Die Verhandlungen mit dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe über den Abschluß eines Abkommens sind seitdem auch nicht wieder aufgenommen worden. Dagegen wird die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft für die notleidende Bevölkerung in Polen über nichtstaatliche Organisationen wie Caritas und Rotes Kreuz fortgesetzt. Geliefert werden vor allem Lebensmittel, Babynahrung und medizinische Güter. Für diese Aktion bewilligte der Rat im März 8 Mio. ECU (19 Mio. DM) und im Juni 1982 nochmals 7,5 Mio. ECU (18 Mio. DM). Damit sind der polnischen Bevölkerung in diesem Rahmen bisher Güter im Wert von 25,5 Mio. ECU (60 Mio. DM) zur Verfügung gestellt worden. Für die Finanzierung standen noch Haushaltsmittel aus der Aktion „Verbilligte Nahrungsmittellieferungen für Polen“ bereit; diese Aktion war mit der Ausrufung des Kriegsrechts am 13. Dezember 1981 eingestellt worden.

XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

112. Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1982 erneut über den Stand des Nord-Süd-Dialogs auf der Grundlage des Ergebnisses des Gipfeltreffens von Versailles diskutiert. Übereinstimmend wurde unterstrichen, daß die Impulse von Versailles möglichst schnell in greifbare Ergebnisse umgesetzt werden sollten.

Schwerpunktthema im Berichtszeitraum und dieses Rates war die weitere Konkretisierung des von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplans zur Bekämpfung des Hungers in der Welt.

Die beschlossene Sondernahrungsmittelhilfe für ärmste Länder in Höhe von 40 Mio. ECU (94,4 Mio. DM) wurde inzwischen im wesentlichen abgeschlossen. Für eine erste Phase bei der Durchführung nationaler Ernährungssicherungsstrategien wurden die Länder Mali, Kenia und Sambia nach den Kriterien

- defizitäre Ernährungslage bei überdurchschnittlich hohem Bevölkerungswachstum
- Fähigkeit und Bereitschaft, Ernährungsstrategien mit konsistenter Politik (Produktionssteige-

— rung, Preisanreize, Vermarktung, Verteilung) durchzuführen

- beträchtliche Hilfsprogramme der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten

ausgewählt.

Erste Gespräche mit den Regierungen dieser Länder haben stattgefunden. Sie haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zu gegenseitig verpflichtender Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft bekundet. Weitere Sondierungskontakte wurden mit Ruanda und Tansania aufgenommen. Der Rat wird nach einem Bericht der Kommission auf seiner nächsten Tagung weiter darüber befinden.

Die Kommission hat ferner am 8. Juni 1982 einen Vorschlag für ein globales „Sonderprogramm Kampf gegen den Hunger in der Welt“ unterbreitet. Sie hat darin ihre Vorstellungen in einem Gesamtpaket zusammengefaßt, das eine Dringlichkeitshilfe für Flüchtlinge, Unterstützung von Ernährungspolitik in Entwicklungsländern vor allem durch Lieferung von landwirtschaftlichen Produktionsgütern, ein Zentralamerika-Programm und „thematische Maßnahmen“ zugunsten von Entwicklungsländern mit vergleichbaren Problemen wie Wüstenausbreitung und ländliche Wasserversorgung beinhaltet. Der Rat hat diesen Vorschlag mit Interesse zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn zu prüfen. Inzwischen haben sich die zuständigen Ratsgremien u. a. eingehender mit der vorgeschlagenen Sonderaktion für Länder Mittelamerikas befaßt. Nach Auffassung der Kommission soll die Sonderaktion insbesondere der Förderung der Landwirtschaft in dieser Region dienen. Der Rat wird nach Vorlage eines konkreten Sachprogramms, das die Kommission für die zweite Jahreshälfte angekündigt hat, eine endgültige Entscheidung treffen.

113. Der Rat beschäftigte sich weiterhin u. a. mit den Themen Rolle der Frauen in der Entwicklung, Energiezusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, Städtische Probleme sowie mit den Grundsätzen für nicht projektbezogene Hilfen der EG (Programmhilfe). Diese Themen werden auf den nächsten Ratstagungen vertieft werden.

114. Am 26. April 1982 beschloß der Rat das Nahrungsmittelhilfeprogramm 1982 der EG in Höhe von 927 663 t Getreide, 150 000 t Magermilchpulver und 45 000 t Butteröl; die Kommission hat mit der Durchführung begonnen. Für das Programm 1983 hat die Kommission Änderungen und Ergänzungen für das Volumen der Nahrungsmittelhilfe und die Einbeziehung weiterer Produkte vorgeschlagen, die noch beraten werden müssen.

Die Bemühungen um einheitliche Positionen der EG und ihrer Mitgliedstaaten bei Beratungen und Entscheidungen auf dem Gebiet Ernährungssicherung und Nahrungsmittelhilfe wurden erfolgreich fortgesetzt. So konnte die EG u. a. im April 1982 in Rom bei der 13. Tagung des Ausschusses für Nahrungsmittelhilfe-Politikern und -Programme und bei dem von der italienischen Regierung initiierten Treffen zum Kampf gegen den Hunger in der Welt sowie im Juni

bei der Ministertagung des Welternährungsrates in Acapulco gemeinsame Positionen vertreten.

Im Berichtszeitraum wurden Nahrungsmittelforthilfen oder Sonderaktionen der Nahrungsmittelhilfe beschlossen für Botswana, Niger, Nicaragua, Peru, Mosambik, Libanon und für Flüchtlingsprogramme in Pakistan und Thailand.

Im Rahmen von Soforthilfen wurden im Berichtszeitraum u. a. Mittel für Flüchtlinge im Chinesischen Meer und kambodschanische Flüchtlinge bereitgestellt. Weitere Soforthilfen wurden u. a. an Nicaragua, Honduras, Jemen und Libanon sowie für Flüchtlinge und Katastrophengeschädigte in Südostasien, Pakistan, Zentralamerika und Angola gewährt.

Besonderes Gewicht wurde der Situation im Libanon beigemessen. Bis Ende Juli wurden für den Libanon Mittel für Sofort- und Nahrungsmittelhilfen in Höhe von ca. 19 Mio. ECU (45 Mio. DM) bereitgestellt.

XXIV. Internationale Übereinkommen

Kautschuk

115. Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1979 ist am 15. April 1982 endgültig in Kraft getreten. Seitens der EG ist das Übereinkommen sowohl von den Mitgliedstaaten (außer Gr) als auch von der Gemeinschaft als solcher ratifiziert worden (sogenanntes gemischtes Abkommen). Das Beitrittsverfahren für Gr, das nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehört, läuft noch.

Zinn

116. Das Sechste Internationale Zinn-Übereinkommen ist am 1. Juli 1982 vorläufig in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen zusammen mit den anderen Ländern der Gemeinschaft beigetreten.

Weizen

117. Die Verhandlungen über ein neues Internationales Weizenhandelsübereinkommen, das die Einrichtung eines internationalen Konsultationsmechanismus über nationale Weizenreserven vorsah, sind vorerst gescheitert. Hauptgrund hierfür war die mangelnde Bereitschaft der wichtigsten Exportländer USA, Australien und Kanada, ihre nationalen Lager einer internationalen Koordinierung zu unterwerfen. Der Internationale Weizen-Rat hat beschlossen, die Suche nach neuen möglichen Verhandlungselementen fortzusetzen. Die EG unterstützt diese Bemühungen weiterhin, weil sie von ei-

nem solchen Übereinkommen einen Beitrag zur Markt- und Preisstabilisierung sowie zur Ernährungssicherung erwartet. Das bestehende Weizenhandelsübereinkommen von 1971 und das Nahrungsmittelhilfeübereinkommen von 1980 gelten zunächst noch bis Juli 1983.

Als Übergangslösung bis zum Abschluß eines neuen Internationalen Weizenübereinkommens hat der Welternährungsrat auf seiner Achten Sitzung im Juni 1982 den Aufbau entwicklungsländereigener Getreidereserven vorgeschlagen. Die EG und ihre Mitgliedstaaten stehen dieser Initiative aufgeschlossen gegenüber und befürworten die hiermit verbundene gründliche Prüfung der zu klärenden finanziellen, technischen und institutionellen Fragen.

Zucker

118. Der Internationale Zucker-Rat hat eine zweijährige Verlängerung des Übereinkommens von 1977 bis zum 31. Oktober 1984 beschlossen. Die EG ist dem Übereinkommen aus grundsätzlichen Erwägungen und wegen materieller Probleme nicht beigetreten. Ihre vor der Entscheidung zur Verlängerung gemachten Vorschläge zur Verbesserung des Übereinkommens wurden vom Internationalen Zucker-Rat nicht angenommen, so daß ein EG-Beitritt in der Verlängerungsphase unwahrscheinlich ist. Der internationale Zucker-Rat hat beschlossen, möglichst frühzeitig (Frühjahr 1983) in Sondierungen über die mögliche Ausgestaltung eines neuen Internationalen Zuckerübereinkommens nach 1984 einzutreten. Die EG hat diese Entscheidung begrüßt und ihre Bereitschaft erklärt, engere Arbeitsbeziehungen zu der Internationalen Zuckerorganisation zu knüpfen, sowie bereits von Anfang an konstruktiv an den Vorbereitungsarbeiten teilzunehmen.

Kakao

119. Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1980 hat sein Ziel, den Weltkakaomarkt innerhalb einer festgelegten Preisspanne zu stabilisieren, bisher nicht erreicht. Trotz der vom Ausgleichslager vorgenommenen Einlagerungen von 100 000 t Rohkakao sind die Weltmarktpreise erheblich unter dem Stützungs-niveau verblieben. Die in den früheren Übereinkommen angesammelten Mittel sind durch die Marktinterventionen fast völlig aufgebraucht. Über die Verwendung eines zusätzlichen Kredits von 75 Mio. \$ ist noch nicht entschieden. Zur Verbesserung der Finanzsituation des Übereinkommens hat der Internationale Kakao-Rat die Ausgleichslagerabgabe mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 erhöht. Die EG hat sich beim Beschluß über den vorläufigen Beitritt 1981 vorbehalten, die Frage des endgültigen Beitritts nach Ablauf eines Jahres im Licht der bis dahin gemachten Erfahrungen zu prüfen.

